Aufbauschemata Zivilrecht

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris)

Unter Mitarbeit von:

Johanna Barth

Magdalena Bergk

Justus Jungblut

Arthur Winter

Bearbeitungsstand: Oktober 2025

INHALT

ALL	GEMEINES	4
A.	Zur Arbeit mit diesem Skript	4
В.	ZIVILRECHTLICHE PRÜFUNGSORDNUNG	4
BGB	AT	5
A.	Tatbestand einer Willenserklärung (WE)	5
В.	Wirksamkeit einer Willenserklärung bei Mangel der Geschäftsfähigkeit § 104 ff. BGB	
C.	TATBESTAND DER STELLVERTRETUNG	
D.	HAFTUNG DES VERTRETERS OHNE VERTRETUNGSMACHT	8
E.	Anfechtung	9
F.	Sittenwidrigkeit	11
G.	Anspruch aus Vertrag	12
Н.	AGB-Prüfung gem. § 305 ff. BGB	13
I.	Verjährung	15
SCH	ULDRECHT AT	16
A.	Schadensersatz aus Schuldverhältnis gem. § 280 ff. BGB	16
В.	SCHADENSERSATZ AUS CULPA IN CONTRAHENDO, §§ 280 I, 311 II BGB	
C.	RÜCKTRITT GEM. §§ 323 FF., 346 FF. BGB	
D.	Widerruf § 355 BGB	
E.	EINREDE DES NICHT ERFÜLLTEN VERTRAGES § 320 BGB	21
F.	Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB	22
G.	Schuldnerverzug, § 286 BGB	23
Н.	GLÄUBIGERVERZUG, § 293 BGB	25
I.	Unmöglichkeit – Schicksal des Leistungsanspruchs	27
J.	Unmöglichkeit – Schicksal des Gegenleistungsanspruchs	29
K.	Aufrechnung	30
L.	ABTRETUNG § 398 BGB	32
M.	Wegfall der Geschäftsgrundlage § 313 BGB	33
N.	Drittschadenliquidation (DSL)	34
Ο.	VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER §§ 328 FF. BGB	35
Ρ.	VERTRAG MIT SCHUTZWIRKUNG ZUGUNSTEN DRITTER	36
Q.	KÜNDIGUNG, § 314 BGB	37
R.	GESAMTSCHULDNERINNENAUSGLEICH § 426 BGB	38
VER'	TRAGSTYPEN	39
A.	LEISTUNGSSTÖRUNGEN DES KAUFS	39
R	LEISTLINGSSTÄDLINGEN DED MIETE	/18

C.	Störungen der Werkleistung	52
D.	A. BÜRGSCHAFTSANSPRUCH § 765 I BGB	54
MOE	BILIARSACHENRECHT	55
A.	§ 985 BGB	55
В.	§ 1004 BGB	56
C.	§ 861 BGB	57
D.	Eigentumsübertragung §§ 929 ff. BGB	58
E.	Schadensersatzanspruch §§ 989, 990 BGB	60
F.	Nutzungsherausgabeanspruch §§ 987, 990 BGB	61
G.	Verwendungsersatzanspruch § 994 I BGB (Ersatz notwendiger Verwendungen)	62
Н.	Verwendungsersatzanspruch § 994 II BGB (bei Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit)	63
I.	Verwendungsersatzanspruch § 996 BGB (Ersatz nützlicher Verwendungen)	64
IMM	OBILIARSACHENRECHT	65
A.	ÜBERTRAGUNG UND BELASTUNG DES GRUNDSTÜCKS	65
В.	Bewilligung der Vormerkung	66
C.	Grundbuchberichtigungsanspruch	67
D.	BESTELLUNG EINER HYPOTHEK	68
E.	Bestellung einer Grundschuld	69
F.	Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus § 1147 BGB	70
DEL	IKTSRECHT	71
A.	§ 823 I BGB	71
В.	§ 823 II BGB	73
C.	§ 826 BGB	74
D.	§ 831 BGB	75
E.	§ 829 BGB	76
F.	§§ 833 BGB; 834 BGB	77
G.	§§ 836 BGB; 837 BGB	78
BER	EICHERUNGSRECHT	79
A.	Leistungskondiktion	79
В	NICHTLEISTLINGSKONDIKTION	81

Allgemeines

A. Zur Arbeit mit diesem Skript

Das Skript bietet einen <u>Überblick</u> über die wichtigsten Anspruchsgrundlagen, Grundtatbestände, Gestaltungsrechte und Einwendungen des Zivilrechts. Das Skript ist bewusst knapp gehalten und konzentriert sich auf das Wesentliche; umgekehrt enthält es auch unerlässliches Mindestgrundwissen für die Examensphase. Prüfungspunkte, welche nur selten problematisch sind, sind grau hinterlegt.

Das Skript wird stetig erweitert und verbessert – Kritik und Anregungen sind gerne zu richten an michael.denga@businessschool-berlin.de.

B. Zivilrechtliche Prüfungsordnung

Der Prüfsatz "Wer will was von wem woraus?" ermöglicht die relationale Klärung auch komplexer Sachverhalte und unbekannter Problemlagen. Entscheidend ist dabei die Ordnung der möglichen Gestaltungsrechte und Anspruchsgrundlagen nach der Rechtsfolge (etwa: Erfüllung, Schadensersatz, Minderung, Herausgabe, Wertersatz, Nutzungsersatz, Auskunft, Aufwendungsersatz). Die Prüfung in der nachfolgend genannten Reihenfolge empfiehlt sich aus Gründen der Spezialität zivilrechtlicher Regelungsregime, wenn die Fallfrage lautet: "Wie ist die Rechtslage?".

Merksatz: VerQuaDiDelUng

- 1. Ver -> vertragliche Ansprüche
- 2. Qua -> Quasi vertragliche Ansprüche/ vertragsähnliche Ansprüche
- 3. Di -> Dingliche Ansprüche
- 4. Del -> Deliktische Ansprüche
- 5. Ung -> Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Innerhalb der einzelnen Ansprüche ist, zumindest gedanklich, folgendes Schema durchzugehen:

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch erloschen
- III. Anspruch untergegangen

BGB AT

A. Tatbestand einer Willenserklärung (WE)

- I. Äußerer (objektiver) Erklärungstatbestand
- II. Innerer (subjektiver) Tatbestand
 - 1. Handlungswille
 - 2. Erklärungsbewusstsein
 - 3. Geschäftswille

I. Äußerer (objektiver) Erklärungstatbestand

- Verhalten welches nach Verständnis oder Verkehrssitte einen Geschäftswillen erkennen lässt
- Auslegung nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB
- Empfangsbedürftige WE müssen zugehen

II. Innerer (subjektiver) Tatbestand

1. Handlungswille

- bewusste Handlung
- zwingend erforderlich für WE

2. Erklärungsbewusstsein

- Bewusstsein, dass rechtlich relevante Erklärung abgegeben wird
- str. ob erforderlich für WE (h.M. (+), Trierer Weinversteigerung)

3. Geschäftswille

- Wille eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
- Rechtsfolge- oder Rechtsbindungswille
- fehlt bei reinen Gefälligkeiten
- nicht zwingend erforderlich für WE

B. Wirksamkeit einer Willenserklärung bei Mangel der Geschäftsfähigkeit § 104 ff. BGB

- I. Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB
- II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit §§ 106 ff. BGB
 - 1. WE dennoch wirksam:
- a) WE lediglich rechtlich vorteilhaft § 107 BGB
- b) Einwilligung §§ 107, 183 I BGB
 - 2. Genehmigung §§ 108 I, II, 109 BGB
 - 3. Eigene Mittel § 110 BGB

I. Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB

- WE nichtig nach § 105 I BGB, wenn geschäftsunfähig nach § 104 BGB
- WE nichtig wegen Zustand gem. § 105 II BGB
- selbstständiger Gewerbebetrieb § 112 BGB, Arbeitsverhältnis § 113 BGB

II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit §§ 106 ff. BGB

- Minderjährige vom 7. bis zum 18. Lebensjahr (§ 2 BGB)
- gem. § 1903 I BGB auch entsprechende Anwendung auf Volljährige unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt

1. WE dennoch wirksam:

a. Einwilligung

- Gesetzlicher Vertreter, §§ 107, 183 I BGB
- "Taschengeld", § 110 BGB

b. Lediglich rechtlich vorteilhaft § 107 BGB

- keine rechtlichen Nachteile durch Vertrag
- z.B. Schenkung, Erlass einer Forderung, Grundstücksschenkung (trotz rechtlicher Nachteile anerkannt)

2. Genehmigung §§ 108 I, II, 109 BGB

- bis zur Genehmigung ist der Vertrag schwebend unwirksam
- nach Genehmigung gilt Vertrag als von Anfang an wirksam

C. Tatbestand der Stellvertretung

- I. Anwendbarkeit
- II. Zulässigkeit
- III. Eigene WE des Vertreters
- IV. Handeln im fremden Namen
 - 1. Offenkundigkeit
 - 2. Ausnahme
- V. Vertretungsmacht

I. Anwendbarkeit

- direkte Anwendung von §§ 164 ff. BGB bei WEs
- analoge Anwendung bei geschäftsähnlichen Handlungen
- unanwendbar bei Realakten

II. Zulässigkeit

- Gesetzliche Vertretungsverbote z.B. §§ 1311, 2064, 2274, 2284 BGB
- Vertretung kann durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen sein

III. Eigene WE des Vertreters

- Eigene WE des Vertreters erforderlich (§ 164 I BGB) → sonst Bote, § 120 BGB

IV. Handeln im fremden Namen

1. Offenkundigkeit §§ 164 I 2, II BGB

2. Ausnahmen

- "Geschäft für den, den es angeht"
- Bargeschäfte des täglichen Lebens, bei denen dem Vertragspartner die Identität des Vertretenen egal ist
- "Namenstäuschung" wird analog §§ 164 ff. BGB behandelt

V. Vertretungsmacht

- Vertretungsmacht oder Genehmigung des Vertretenen muss vorliegen § 177 BGB
- Vertretungsmacht aus:
 - o Gesetz (z.B. § 1629 BGB),
 - o Organschaft (z.B. § 35 GmbHG),
 - o Rechtsgeschäft (§ 166 II 1 BGB; §§ 48 ff. HGB)
 - o Rechtsschein (§§ 170 173 BGB),

D. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

- I. Keine Anwendbarkeit des § 179 BGB
- II. Voraussetzungen des § 179 BGB
- III. Rechtsfolge des § 179 BGB

I. Keine Anwendbarkeit des § 179 BGB

- Spezialvorschriften (z.B. § 54 2 BGB, § 11 II GmbHG, § 41 I 2 AktG)
- Vertretungsgeschäft kraft Rechtsscheins wirksam
- Vertretergeschäft durch Widerruf des Geschäftsgegners unwirksam (§ 178 BGB)

II. Voraussetzungen des § 179 BGB

- Handeln im fremden Namen ohne Vertretungsmacht
- keine Genehmigung des Geschäftsherrn gem. § 177 BGB
- kein Ausschluss nach §179 III BGB: Geschäftsherr kannte Mangel der Vertretungsmacht oder Vertreter war in Geschäftsfähigkeit beschränkt

III. Rechtsfolge des § 179 BGB

- Vertreter haftet gem. § 179 BGB auf Erfüllung oder Schadensersatz, wenn ihm fehlende Vertretungsmacht bewusst war
- Schadensersatz ist auf Höhe des Erfüllungsinteresses begrenzt (vgl. § 122 BGB)

E. Anfechtung

- I. Anwendbarkeit des § 142 I BGB
- II. Zulässigkeit der Anfechtung
- III. Anfechtungserklärung gem. § 143 BGB
 - 1. Anfechtungsberechtigter
 - 2. Eindeutigkeit der Erklärung
 - 3. Anfechtungsgegner § 143 BGB
- IV. Anfechtungsgrund
- V. Kein Ausschluss der Anfechtung
- VI. Anfechtungsfrist
- VII. Rechtsfolgen

I. Anwendbarkeit des § 142 I BGB

- keine Spezialregelungen z.B. §§ 2078 ff. BGB §§ 1313 ff. BGB
- analoge Anwendung auf Geschäftshandlungen
- keine Anwendung auf Sachmängel, wenn Schuldrecht BT greift (z.B. §§ 434 ff. BGB)

II. Zulässigkeit der Anfechtung

- keine Anfechtung von Realakten

III. Anfechtungserklärung gem. § 143 BGB

1. Anfechtungsberechtigter

- anfechtungsberechtigt, wer WE abgegeben hat
- bei WE durch Vertreter eventuell auch Vertretener gem. § 166 I BGB

2. Eindeutigkeit der Erklärung

- muss eindeutig erkennen lassen, dass das Geschäft von Anfang an nichtig sein soll

3. Anfechtungsgegner gem. § 143 BGB

IV. Anfechtungsgrund

1. Inhaltsirrtum gem. § 119 I Var. 1 BGB

- Irrtum über Bedeutung und Tragweite der Erklärung
- Erklärender weiß, was er sagt, aber nicht was er wirklich ausdrückt
- Motivirrtum berechtigt indes nicht zur Anfechtung!

2. Erklärungsirrtum gem. § 119 I Var. 2 BGB

- Erklärender weiß nicht, was er sagt,
- Fehler in der Erklärungshandlung
- z.B. Verschreiben oder Versprechen

3. Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB

- Eigenschaften sind gegenwärtige, tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, die einer Person oder Sache unmittelbar anhaften und für deren Wertschätzung von Bedeutung sind
- Preis ist Ergebnis, nicht selbst Eigenschaft
- Eigenschaft muss verkehrswesentlich sein

4. Falschübermittlung gem. § 120 BGB

- Unbewusste falsche Übermittlung durch Boten

5. Arglistige Täuschung gem. § 123 I Var. 1 BGB

a) Täuschung

- Verhalten welches bei Erklärungsgegner eine unrichtige Vorstellung hervorruft, bestärkt oder aufrechterhält
- b) Widerrechtlichkeit
- c) Kausalität
- d) Arglist
 - o zumindest bedingter Vorsatz

6. Widerrechtliche Drohung gem. § 123 I Var. 2

- a) Drohung
 - o Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt
- b) Widerrechtlichkeit
- c) Kausalität

V. kein Ausschluss der Anfechtung

- z.B. § 242 BGB oder Bestätigung gem. § 144 BGB

VI. Anfechtungsfrist

- bei §§ 119, 120 BGB gem. § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis; spätestens 10 Jahre nach Abgabe der WE
- bei § 123 BGB gem. 124 BGB ein Jahr nach Entdeckung der Täuschung; spätestens 10 Jahre nach Abgabe der WE

VII. Rechtsfolgen

- Nichtigkeit der WE ex tunc, § 142
- Schadensersatz nach § 122 BGB

F. Sittenwidrigkeit

I. Wucher gem. § 138 II BGB

- 1. objektive Voraussetzungen
- 2. Ausbeutung der Schwächesituation
- II. Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB
 - 1. Subsidiarität
 - 2. Verstoß gegen die guten Sitten
 - 3. Kenntnis

I. Wucher gem. § 138 II BGB

1. objektive Voraussetzungen

- gegenseitiger Vertrag
- auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung; Umstände des Einzelfalls entscheidend
- Schwächesituation des Bewucherten, Unerfahrenheit des Bewucherten reicht nicht aus

2. Verwerfliche (subjektive) Einstellung

- Schwächesituation muss bewusst ausgenutzt werden

II. Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB

1. Subsidiarität

- Spezialregelungen z.B. §§ 138 II BGB, 134 BGB, 123 BGB

2. Verstoß gegen die guten Sitten

- guten Sitten: Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender

3. Kenntnis

- verwerfliche Gesinnung nicht notwendig
- Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis der Umstände, welche die Sittenwidrigkeit begründen, muss vorliegen

G. Anspruch aus Vertrag

- I. Anspruch entstanden
 - 1. Einigung
- a) Angebot
- b) Annahme
 - 2. Wirksamkeit des Vertrages
- II. Anspruch erloschen
- III. Anspruch durchsetzbar
- I. Anspruch entstanden
 - 1. Einigung
- a) Angebot
 - aa) Willenserklärung
 - bb) Abgabe und Zugang
- b) Annahme
 - aa) Willenserklärung
 - bb) Abgabe und Zugang
 - cc) Rechtzeitigkeit der Annahme
 - Antrag unter Anwesenden gem. § 147 I BGB
 - Antrag unter Abwesenden gem. §§ 147 II, 146, 150 I, 149 BGB
 - dd) inhaltliche Deckung von Angebot und Annahme
 - §§ 150 II, 154, 155 BGB

2. Wirksamkeit des Vertrages

z.B. Geschäftsunfähigkeit, Minderjährigkeit, Formmangel, Sittenwidrigkeit, Gesetzesverstoß, Anfechtung, aufschiebende Bedingungen etc.

II. Anspruch erloschen

- z.B. Erfüllung § 362 I BGB, Unmöglichkeit § 275 BGB, Rücktritt § 323 BGB

III. Anspruch durchsetzbar

- Einreden, z.B. Verjährung § 214 I BGB, unzumutbarer Aufwand § 275 II BGB, Zurückbehaltungsrechte §§ 273, 320 BGB, Bereicherungseinrede § 821 BGB, unerlaubte Handlung § 853 BGB

H. AGB-Prüfung gem. § 305 ff. BGB

- I. kein Ausschluss gem. § 475 BGB
- II. Anwendbarkeit § 305 I BGB
- III. Einbeziehung der AGB in den Vertrag gemäß § 305 II BGB
- IV. Inhaltskontrolle
- V. Rechtsfolge

I. Anwendbarkeit § 305 I BGB

1. Vertragsbedingungen

- schuldrechtliche Verträge
- Umkehrschluss von § 310 BGB auch dingliche und prozessrechtliche Verträge

2. Vorformuliert

- zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits vorformuliert

3. Vielzahl von Verträgen

- geplant die AGB mindestens dreimal zu verwenden
- gelten dennoch ab erster Verwendung

4. einseitige gestellt

- Einbeziehungsangebot von einer Partei
- beachte: bei Unternehmer/Verbraucher § 310 II Nr. 1 BGB

5. persönlicher Anwendungsbereich

- gem. § 310 I BGB keine Anwendung der § 305 II, III BGB bei AGB die einem Unternehmer gegenüber verwendet werden

6. sachlicher Anwendungsbereich gem. §§ 310 IV, II BGB

insbes. Ausschluss des Gesellschaftsrechts

II. Einbeziehung der AGB in den Vertrag gemäß § 305 II BGB

- 1. ausdrücklicher Hinweis
- 2. Möglichkeit der Kenntnisnahme
- 3. Einverständnis des Kunden
- 4. keine Einbeziehung

a) überraschende Klauseln § 305c I BGB

 Klausel ist überraschend, wenn die von der Erwartung des Kunden so deutlich abweicht, dass mit ihr nicht zu rechnen ist

b) entgegenstehende Individualabrede § 305b BGB

III. Inhaltskontrolle

1. Auslegung

- gem. §§ 133, 157 GB auszulegen.
- im Zweifel gem. § 305c II BGB zu Lasten des Verwenders

2. Inhaltskontrolle

- Vorfrage: Abweichung vom Gesetz, § 307 III BGB

- a) § 309 BGB
- b) § 308 BGB
- c) § 307 I, II BGB:
 - unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris) BSP Business & Law School Berlin – Wintersemester 2025/2026

- Abweichung von Grundgedanken gesetzlicher Regelungen
- Abweichung von Kardinalspflichten (Hauptpflichten) des Vertrages

IV. Rechtsfolge

- geltungserhaltende Reduktion einer Klausel nach ganz h.M. ausgeschlossen
- gem. § 306 I BGB bleibt Vertrag im Übrigen wirksam
- entstehende Vertragslücken sind gem. § 306 II BGB nach gesetzlicher Regelung zu schließen
- Unwirksamkeit gem. § 306 III BGB nur in Ausnahmefällen

I. Verjährung

I. Rechtsnatur und Rechtsfolge

- 1. Verjährung
- 2. Ausschlussfristen
- 3. Verwirkung
- II. Verjährungsfrist
- III. rechtsgeschäftliche Vereinbarungen über die Verjährung
- IV. Hemmung und Neubeginn der Verjährung
- V. Anwendbarkeit der neuen Verjährungsregeln

I. Rechtsnatur und Rechtsfolge

1. Verjährung

- Ansprüche verjähren
- dauerhafte Einrede des Schuldners
- berechtigt gem. § 214 BGB die Leistung zu verweigern
- sorgt jedoch nur für Undurchsetzbarkeit des Anspruches, lässt diesen jedoch nicht erlöschen
- daher bei Leistung kein Zurückforderungsrecht gem. § 214 II BGB

2. Ausschlussfristen

- sonstige Rechte (z.B. Anfechtung) haben Ausschlussfristen
- keine Anwendung der Verjährungsregeln

3. Verwirkung

- unzulässige Rechtsausübung gem. § 242 BGB

II. Verjährungsfrist

1. relative Verjährungsfristen

 regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre ab Schluss des Jahres nach dem der Gläubiger vom Anspruch Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen (§ 199 I BGB)

2. absolute Verjährungsfristen

- absolute kenntnisunabhängige Höchstfrist gem. §§ 199 II, III & IV BGB
- Frist ist auf den Tag genau zu berechnen und variiert nach Art des Anspruchs:
 - o grundsätzlich 10 Jahre (§ 199 IV BGB)
 - o abweichend davon gem. § 199 II, III BGB Schadensersatzansprüche

3. Ausnahmeregelungen

- 10 Jahre bei Rechten an Grundstücken gem. §§ 196, 200 BGB
- § 197 BGB bei Familien-, Erb-, Insolvenzrecht etc.
- Mängelansprüche im Kauf- oder Werkvertragsrecht
- § 852 BGB bei deliktischen Bereicherungsansprüchen

III. rechtsgeschäftliche Vereinbarungen über die Verjährung

- grundsätzlich zulässig
- unterliegen eventuell AGB-Regelungen
- kann nicht über 30 Jahre verlängert werden (§ 202 II BGB)

IV. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

- bei Hemmung wird Zeitraum nicht in Verjährungsfrist eingerechnet
- bei Neubeginn beginnt der Zeitraum erneut zu laufen

Schuldrecht AT

A. Schadensersatz aus Schuldverhältnis gem. § 280 ff. BGB

Ausgangsfrage für die Abgrenzung, ob Schadensersatz neben oder statt der Leistung vorliegt: Würde der Schaden entfallen, wenn im letztmöglichen Zeitpunkt nacherfüllt würde? Wenn ja: Schadensersatz statt der Leistung, wenn nein -> neben der Leistung. (Letztmöglicher Zeitpunkt ist das Erlöschen bzw. die dauerhafte Undurchsetzbarkeit des Primärleistungsanspruchs, etwa durch Rücktritt (§ 346 I BGB oder Erklärung gem. § 281 IV BGB; dies ergibt sich aus dem Fristsetzungserfordernis aus § 281 BGB; alternativ kann auch gefragt werden, ob das Integritätsinteresse liquidiert werden soll (dann SE neben der Leistung) oder das Äquivalenzinteresse (dann SE statt der Leistung)).

- I. Schuldverhältnis
- II. Pflichtverletzung
- (III. Fristerfordernis gem. § 281 BGB)
- IV. Vertretenmüssen
- V. Schaden
- VI. Rechtsfolge

I. Schuldverhältnis gem. § 280 I S. 1 BGB

- bei gesetzlichen Schuldverhältnissen teilweise Sonderregeln
- liegt kein Vertrag vor, so kann es dennoch aus einem vertragsähnlichem Verhältnis ein Schadensersatzanspruch folgen, § 311 II BGB culpa in contrahendo

II. Pflichtverletzung

- Abweichen von einer Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Schuldverhältnis
- z.B. Leistungsverzögerung, Schlecht- oder Nichtleistung / Unmöglichkeit über. § 283 BGB etc.

III. Wenn SE statt der Leistung: Fristvoraussetzung § 281 BGB

- SE statt der Leistung im Allgemeinen erfordert Fristsetzung (wenn nicht § 283 BGB!)

IV. Vertretenmüssen gem. § 280 I S. 2 BGB

- Haftung entfällt, wenn Schuldner Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte
- vertreten muss der Schuldner sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit gem § 276 BGB
- Vertretenmüssen wird widerleglich vermutet
- Str., ob bei statt der Leistung sich das Vertretenmüssen auch auf die Frist mitbezieht

V. Schaden

- Differenzhypothese: wie stünde der Gläubiger ohne das schädigende Ereignis?

VI. Rechtsfolge

- Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach § 249 ff. BGB

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris) BSP Business & Law School Berlin – Wintersemester 2025/2026

B. Schadensersatz aus culpa in contrahendo, §§ 280 I, 311 II BGB

- I. Anwenbarkeit
- II. Vertragsähnliches Schuldverhältnis nach § 311 II BGB
- III. Verletzung einer Schutzpflicht aus § 241 II BGB
- IV. Vertretenmüssen
- V. Schaden

I. Anwendbarkeit der CIC

- Neben bestehenden Verträgen ist die CIC grundsätzlich nicht anwendbar, insbes. um deren besonderes Schuldnerschutzregime nicht zu umgehen (Im Kaufrecht etwa: §§ 438, 439, 442 BGB)
- Ausnahmsweise kann auch neben bestehenden Verträgen die CIC Anwendung finden, wenn der Schuldner nicht schutzwürdig ist insbes. bei arglistiger Täuschung
- II. Vertragsähnliches Schuldverhältnis, § 311 II BGB
 - Fälle des § 311 II BGB sind äquivalent
- III. Verletzung einer Schutzpflicht aus § 241 II BGB
 - Die CIC schützt lediglich das Integritätsinteresse
- IV. Schaden
 - Rechtsfolge der CIC ist grds. das negative Interesse, der Geschädigte soll so stehen, als ob er nie in das vertragsähnliche Schuldverhältnis gekommen wäre
 - Ausnahmsweise kann auch das positive Interesse verlangt werden, wenn der Geschädigte nachweist, dass ohne die Pflichtverletzung ein für ihn günstigerer Vertrag zustande gekommen wäre

- C. Rücktritt gem. §§ 323 ff., 346 ff. BGB
- I. wirksamer Vertrag
- II. Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB
- III. Rücktrittsgrund
 - 1. vertraglicher Rücktrittsvorbehalt
 - 2. gesetzlicher Rücktrittsgrund §§ 323 f. BGB

- IV. kein Ausschluss
- V. Frist
- VI. Rücktrittsfolgen

VII. wirksamer Vertrag

- bei nichtigen Verträgen Rückabwicklung nach den §§ 812 ff. BGB
- bei widerrufenen Verträgen Rückabwicklung nach den §§ 355, 357 ff. BGB

VIII. Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB

- Erklärung muss gegenüber dem Vertragspartner abgegeben werden und diesem zugehen (s.o. Willenserklärungen)

IX. Rücktrittsgrund

- 1. vertraglicher Rücktrittsvorbehalt
- 2. gesetzlicher Rücktrittsgrund §§ 323 f. BGB
 - fällige Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner
 - Fristsetzung durch Gläubiger zur Leistung oder Nacherfüllung
 - Verstreichen der Frist
 - beachte: Entbehrlichkeit der Frist gem. § 323 II BGB

X. kein Ausschluss

- Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gem. § 323 V S. 2, § 323 V S. 2, BGB; Verjährung gem. § 218 BGB etc.

XI. Frist

- nach verstreichen von angemessener Frist die dem Schuldner zur Nacherfüllung gegeben wurde § 323 I BGB
- Fristsetzung nicht nötig in den Fällen des §§ 323 II, 326 V BGB

XII. Rücktrittsfolgen

- Erlöschen der Leistungspflichten
- Rückgewähr der bereits erlangten Leistungen § 346 I BGB
- falls Rückgewähr nicht möglich: Wertersatz § 346 II BGB
- Ausnahme: § 346 III BGB

D. Widerruf § 355 BGB

I. Widerrufsrecht

- 1. sachlicher Anwendungsbereich
- 2. persönlicher Anwendungsbereich
- II. Widerrufserklärung
- III. kein Ausschluss
- IV. Frist
- V. Rechtsfolge

I. Widerrufsrecht

1. sachlicher Anwendungsbereich

- entgeltlicher Vertrag
- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge und Verbraucherdarlehensverträge §§ 312b, 312c, 495 BGB

2. persönlicher Anwendungsbereich

gem. § 355 I S. 1 BGB nur Verbraucher gegen Unternehmer durch Verbraucher möglich

II. Widerrufserklärung

- gem. § 355 I S. 2 BGB gegenüber dem Unternehmer
- Widerruf muss eindeutig erkennbar sein § 355 I S. 3 BGB
- keine Begründung erforderlich

III. kein Ausschluss § 312 BGB

IV. Frist

- i.d.R. 14 Tage ab Vertragsschluss § 355 II BGB

V. Rechtsfolge

- Erlöschen der Primärpflichten
- wurden Leistungen bereits ausgetauscht: Rückgewährschuldverhältnis § 355 III S.
 1 RGB
- Kosten für Rücksendung nach § 357 VI BGB zu tragen

E. Einrede des nicht erfüllten Vertrages § 320 BGB

- I. gegenseitiger Vertrag
- II. Leistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis
- III. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung
- IV. Konnexität
- V. eigene Vertragstreue des Schuldners
- VI. kein Ausschluss
- VII. Geltendmachung
- VIII. Rechtsfolge

I. gegenseitiger Vertrag

- bei lediglich selben rechtlichen Verhältnis: § 273 BGB

II. Leistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis

jeder muss dem anderen etwas aus dem gleichen Schuldverhältnis schulden

III. Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung

- keine entgegenstehenden Einreden
- Schuldner darf nicht vorleistungspflichtig sein

IV. Konnexität

- gegenseitige Pflichten innerhalb eines Schuldverhältnisses

V. eigene Vertragstreue des Schuldners

- Schuldner muss gewillt und in der Lage sein, die eigene Leistung zu bewirken

VI. kein Ausschluss

- z.B. Individualabrede oder § 242 BGB

VII. Geltendmachung

- Schuldner muss Recht ausdrücklich oder konkludent geltend machen

VIII. Rechtsfolge

- Schuldner darf Leistung zurückbehalten, bis Gläubiger seinerseits geleistet hat

F. Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB

- I. Wechselseitigkeit der Ansprüche
- II. Konnexität der Ansprüche
- III. Fälligkeit der Gegenansprüche
- IV. kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts
 - 1. vertraglich
 - 2. gesetzlich
 - 3. Verstoß gegen § 242 BGB
- V. Erhebung der Einrede
- VI. Rechtsfolge

I. Wechselseitigkeit der Ansprüche

- Gläubiger und Schuldner stehen sich gegenüber
- bei gegenseitigen Verträgen: §§ 320 ff. BGB
- bei Abtretung eines Anspruches: § 404 BGB

II. Konnexität der Ansprüche

- wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuldverhältnisse
- nicht ein Schuldverhältnis, sondern nur "einheitliches Lebensverhältnis"

III. Fälligkeit der Gegenansprüche

IV. kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

1. vertraglich

vgl. § 309 Nr. 2b BGB bei AGB

2. gesetzlich

- § 556b II BGB bei Wohnraummietrecht

3. Verstoß gegen § 242 BGB

z.B. wenn Pflicht nicht erfüllt werden kann oder Aufrechnungsverbote umgangen würden

V. Erhebung der Einrede

- Einrede muss erhoben werden, sonst nicht wirksam

VI. Rechtsfolge

- Recht die Leistung zurückzubehalten
- Verurteilung durch Gericht dann i.d.R. zu Leistung Zug um Zug § 274 I BGB

G. Schuldnerverzug, § 286 BGB

- I. Schuldverhältnis § 280 I S. 1 BGB
- II. Pflichtverletzung durch Verzögerung der Leistung §§ 280 I, II, 286 BGB
 - 1. fälliger, durchsetzbarer Anspruch
- a) wirksamer Leistungsanspruch
- b) Fälligkeit des Anspruches § 271 BGB
- c) Durchsetzbarkeit des Anspruches
 - 2. Mahnung soweit erforderlich
- a) Mahnung § 286 I S. 1 BGB
- b) Entbehrlichkeit der Mahnung § 286 II BGB
- c) Sonderfall: Entgeltforderung § 286 III BGB
 - 3. Nichtleistung § 286 I S. 1 BGB
 - 4. Vertretenmüssen des Verzugs § 286 IV BGB
- III. Schaden
- IV. Rechtsfolge
- I. Schuldverhältnis § 280 I S. 1 BGB
- II. Pflichtverletzung durch Verzögerung der Leistung §§ 280 I, II, 286 BGB
 - 1. fälliger, durchsetzbarer Anspruch
- a) wirksamer Leistungsanspruch
 - es muss ein Anspruch auf eine Leistung bestehen
- b) Fälligkeit des Anspruches § 271 BGB
 - Anspruch muss fällig sein
- c) Durchsetzbarkeit des Anspruches
 - Anspruch muss durchsetzbar sein
 - keine entgegenstehende Einrede
 - 2. Mahnung, soweit erforderlich
- a) Mahnung § 286 I S. 1 BGB
 - Schuldner hat trotz Mahnung in angemessener Frist nicht geleistet
 - Mahnung muss nach Eintritt der Fälligkeit erfolgen
- b) Entbehrlichkeit der Mahnung § 286 II BGB
 - Leistung an bestimmtem Datum oder in bestimmtem Zeitraum § 286 II Nr.
 1 BGB
 - Leistungszeit lässt sich ab bestimmtem Ereignis (z.B. Kaufpreiszahlung) nach dem Kalender berechnen § 286 II Nr. 2 BGB
 - Schuldner verweigert Leistung ernsthaft und endgültig § 286 II Nr. 3 BGB
 - besondere Gründe im beidseitigen Interesse der Parteien § 286 II Nr. 4 BGB
- c) Sonderfall: Entgeltforderung § 286 III BGB
 - Verzug spätestens 30 Tage nach Erhalt der Entgeltforderung in Form einer Zahlungsaufstellung (Rechnung)
 - bei Verbrauchern ist Hinweis auf Rechtsfolge (Verzug) erforderlich
 - Verzug kann auch durch vorherige Mahnung mit angemessener Frist eintreten

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris) BSP Business & Law School Berlin – Wintersemester 2025/2026

- 3. Nichtleistung § 286 I S. 1 BGB
- 4. Vertretenmüssen des Verzugs § 286 IV BGB
- III. Schaden
- IV. Rechtsfolge
 - Ersatz des Verzögerungsschadens (z.B. Anwaltskosten)
 - Ersatz von Verzugszinsen gem. § 288 BGB
 - Haftungsverschärfung gem. § 287 BGB auf Zufall

H. Gläubigerverzug, § 293 BGB

I. Erfüllbarkeit der Leistung

- II. Ordnungsgemäßes Angebot
 - 1. tatsächliches Angebot § 294 BGB
 - 2. wörtliches Angebot § 295 BGB
 - 3. Entbehrlichkeit des Angebotes § 296 BGB
- III. Nichtannahme der Leistung
 - 1. Nichtannahme §§ 293 bzw. 298 BGB
 - 2. keine vorübergehende Annahmeverhinderung
- IV. Schaden
- V. Rechtsfolge

I. Erfüllbarkeit der Leistung

- Schuldner muss Leistung bewirken können (vgl. § 275 BGB)
- Fälligkeit? Durchsetzbarkeit?

II. Ordnungsgemäßes Angebot

1. tatsächliches Angebot § 294

- Schuldner muss Leistung tatsächlich anbieten
- Leistung muss zur richtigen Zeit am richtigen Ort angeboten werden
- Leistung muss direkt angeboten werden, Leistungsbereitschaft genügt nicht
- Gläubiger muss "nur noch zugreifen"
 - o Bringschuld und Schickschuld: tatsächliches Angebot
 - o Holschuld: wörtliches Angebot genügt

2. wörtliches Angebot § 295

- Schuldner hat Angeboten die Leistung zu bewirken und der Gläubiger hat eindeutig und bestimmt erklärt er werde die Leistung nicht annehmen
- Gläubiger unterlässt erforderliche Mitwirkungshandlung
- es handelt sich um geschäftsähnliche Handlung (§ 130 ff. BGB analog) daher auch konkludent möglich

3. Entbehrlichkeit des Angebotes § 296 BGB

wenn der Gläubiger kalendermäßige Mitwirkungshandlung erbringen muss und diese unterlässt, kommt er auch ohne Angebot in Verzug

III. Nichtannahme der Leistung

1. Nichtannahme §§ 293 bzw. 298 BGB

- Gläubiger unterlässt notwendige Mitwirkungshandlung
- Gläubiger verweigert Leistung Zug-um-Zug

2. keine vorübergehende Annahmeverhinderung

- kein Gläubigerverzug, wenn Leistungsannahme unmöglich
- z.B. Krankheit

IV. Schaden

V. Rechtsfolge

- Schuldner hat während des Gläubigerverzugs nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten § 300 I BGB
- Gefahrübergang bei Gattungsschulden gem. § 300 II BGB

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris) BSP Business & Law School Berlin – Wintersemester 2025/2026

- keine Verzugszinsen § 301 BGB
- Nutzungsersatz gem. § 302 BGB
- Besitzaufgabe gem. § 303 BGB
- Aufwendungsersatz des Schuldners gem. § 304 BGB

I. Unmöglichkeit – Schicksal des Leistungsanspruchs

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
 - 1. Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB
- a) Schuldner hat noch nicht geleistet
- b) Schuldner kann nicht mehr leisten
 - 2. § 275 II BGB
 - 3. § 275 III BGB
- III. Rechtsfolge
- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
 - 1. echte Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB
- a) Schuldner hat noch nicht geleistet
- b) Schuldner kann nicht mehr leisten
 - Gattungsschuld: Komplette Gattung untergegangen
 - Stückschuld: Leistungsgegenstand untergegangen
 - Konkretisierung (§ 243 BGB) Gattungsschuld wird zur Stückschuld, wenn Gegenstand mittlerer Art und Güte
 - zur Abholung herausgestellt wird und zur Abholung aufgefordert wird bei Holschuld
 - verpackt wird und an Transportunternehmen übergeben wird bei Schickschuld
 - am Wohnort angeboten wird bei Bringschuld
 - Gegenstand, an welchem Leistung zu erbringen ist, existiert nicht mehr
 - Leistungserfolg tritt anderweitig ein
 - persönlich geschuldete Leistung unmöglich § 275 III BGB
 - Zeitablauf bei absolutem Fixgeschäft

2. Praktische Unmöglichkeit gem. § 275 II BGB

- Leistung stellt unverhältnismäßigen Aufwand für Schuldner dar
- Leistungsinteresse des Gläubigers (i.d.R. Kaufpreis) wird gegen Leistungsinteresse des Schuldners abgewogen
- es muss ein grobes Missverhältnis zwischen den Leistungsinteressen bestehen, hierbei ist insbesondere Verschulden, Gewinn durch Weiterverkauf etc. zu beachten

3. persönliche Unmöglichkeit gem. § 275 III BGB

- andere höchstpersönliche Leistungspflicht des Schuldners steht dem entgegen
- z.B. Schuldner muss Haus des Gläubigers malern, wird aber im Ausland zum Wehrdienst eingezogen

III. Rechtsfolge

- Schuldner wird von der Pflicht zur Leistung befreit
- bei § 275 I BGB Unmöglichkeit als Einwendung, tritt also durch Gesetz automatisch ein

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris) BSP Business & Law School Berlin – Wintersemester 2025/2026

- bei §§ 275 II, III BGB Unmöglichkeit als Einrede, muss also vom Schuldner erhoben werden

J. Unmöglichkeit – Schicksal des Gegenleistungsanspruchs

- I. gegenseitiger Vertrag
- II. Unmöglichkeit der eigenen Leistung gem. § 275 BGB
- III. Gläubiger verlangt nicht Herausgabe des Ersatzes gem. § 326 III BGB
- IV. keine Ausnahme
- V. Rechtsfolge
- I. gegenseitiger Vertrag
- II. Unmöglichkeit der Leistung des Schuldners gem. § 275 BGB
- III. Gläubiger verlangt nicht Herausgabe des Ersatzes gem. § 326 III BGB
 - wenn Schuldner im Zuge der Unmöglichkeit etwas erlangt (i.d.R.
 Versicherungssummen oder Schadensersatz) kann der Gläubiger gem. § 285 BGB die Herausgabe von eben diesem verlangen

IV. keine Ausnahme § 326 II BGB

- vertraglich ausgeschlossen
- wenn Gläubiger für Umstand der Unmöglichkeit überwiegend verantwortlich ist § 326 II S. 1 BGB
- Gläubiger im Annahmeverzug § 300 I BGB

V. Rechtsfolge

- Anspruch auf Gegenleistung bleibt bestehen
- bei Herausgabe des Ersatzes mindert sich der Anspruch

K. Aufrechnung

- I. Aufrechnungslage
 - 1. gegenseitige Forderungen
 - 2. Gleichartigkeit Haupt- und Gegenforderung
 - 3. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung
 - 4. kein Aufrechnungsverbot
- II. Aufrechnungserklärung
- III. Rechtsfolge

I. Aufrechnungslage § 387 BGB

- 1. Gegenseitige Forderungen
 - beide gleichzeitig Gläubiger und Schuldner
- 2. Gleichartigkeit Haupt- und Gegenforderung
 - i.d.R. Geldforderung, theoretisch auch Aufrechnung von z.B. Äpfeln gegen Äpfel möglich
- 3. Durchsetzbarkeit und Fälligkeit der Gegenforderung
- 4. kein Aufrechnungsverbot
- a) Einredebehaftung der Gegenforderung § 390 BGB
 - Forderung müsste theoretisch durchsetzbar sein
 - es kann nicht mit Forderung aufgerechnet werden, denen eine Einrede entgegensteht
 - eine Ausnahme stellt § 215 BGB bei verjährten Forderungen unter seinen zusätzlichen Voraussetzungen dar
- b) Verschiedenheit der Leistungsorte § 391 II BGB
- c) Beschlagnahme der Hauptforderung § 392 BGB
 - Schuldner hat Forderung nach Beschlagnahme erworben
- d) Hauptforderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung § 393 BGB
 - Privatrache soll verhindert werden
 - auch verboten, wenn beide Forderungen aus unerlaubten Handlugen entstammen
- e) Unpfändbare Hauptforderung § 394 BGB
- f) Hauptforderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- II. Aufrechnungserklärung § 388 BGB
 - empfangsbedürftige Willenserklärung
 - Aufrechnungserklärender kann grundsätzlich bestimmen, was wogegen aufgerechnet wird
 - wenn nicht bestimmt wird oder der Aufrechnungsgegner widerspricht, greift gem.
 § 396 I BGB, welcher auf § 366 II BGB als gesetzliche Bestimmung zur Aufrechnungsreihenfolge verweist
 - o dann ist unter den Voraussetzungen des § 215 BGB auch eine Aufrechnung mit verjährten Forderungen zulässig
 - hierfür darf verjährter Anspruch zum Zeitpunkt, an dem die erste Aufrechnung möglich gewesen wäre, noch nicht verjährt sein
 - o auch möglich, wenn ein Mangel (aus z.B. Werkvertrag) bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in Erscheinung getreten ist, dieser zur Aufrechnung berechtigt und zum Zeitpunkt des Auftretens noch nicht verjährt war

Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris) BSP Business & Law School Berlin – Wintersemester 2025/2026

- wenn an Bedingung geknüpft gem. § 388 S. 2 BGB unwirksam

III. Rechtsfolge

niedrigere Forderung wird von größerer abgezogen, Rest bleibt bestehen

L. Abtretung § 398 BGB

I. Einigung

II. Berechtigung

Hinweis: die Abtretung ist eine dingliche Verfügung, die 398 ff. enthalten ein umfassendes Programm zum Schutz der der Schuldner beim Gläubigerwechsel, da eine Zustimmung der Schuldner zur Abtretung nicht ex lege erforderlich ist (kann indes vereinbart werden, arg. e. § 399 BGB); anders als bei der Verfügung über Sachen fehlt ein Publizitätsträger, weshalb auch kein gutgläubiger Erwerb von Forderungen möglich ist – außer sie werden unter Vorlage des Schuldscheins abgetreten, § 405 BGB.

I. Einigung

- Einigung über Übergang der Forderung zwischen altem (Zedent) und neuem (Zessionar) Gläubiger
- Abtretbarkeit von zukünftigen Forderungen möglich

II. Berechtigung

1. Abtretender Inhaber der Forderung/Berechtigter

2. Abtretbarkeit

- Kein Ausschluss gem. §§ 399, 400 BGB

3. Bestehen der Forderung

- Forderung muss grundsätzlich bestehen
- ggf. inzidente Prüfung der Forderung

M. Wegfall der Geschäftsgrundlage § 313 BGB

I. Anwendbarkeit

- 1. vertragliches Schuldverhältnis
- 2. keine Subsidiarität
- II. Veränderung der Geschäftsgrundlage
 - 1. objektive Geschäftsgrundlage
 - 2. subjektive Geschäftsgrundlage
- III. Rechtsfolge

I. Anwendbarkeit

1. Vertragliches Schuldverhältnis

2. keine Subsidiarität

- andere vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen haben Vorrang
- z.B. vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht, §§ 651 h,321, 490, 530 BGB etc.

II. Veränderung der Geschäftsgrundlage

 Vorstellung über Vorhandensein Bestimmter Umstände von einer oder beiden Parteien auf denen der Geschäftswill aufbaut

1. objektive Geschäftsgrundlage

- Dreielementenlehre (alle Elemente benötigt):
 - o tatsächliches Element: Umstand, den eine Vertragspartei bei Vertragsschluss voraussetzt, ändert sich
 - hypothetisches Element: Umstand für die Parteien so wichtig, dass bei Kenntnis der Sachlage Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre
 - o normatives Element: nach wertender Abwägung des Einzelfalls, ist den Parteien das Festhalten am Vertrag zumutbar

2. subjektive Geschäftsgrundlage

 Wenn die Störung schon vor Vertragsschluss vorlag, aber den Parteien erst danach bekannt wurde dann § 313 II BGB

III. Rechtsfolge

- Primärfall benachteiligte Partei hat Anspruch auf Anpassung, muss dies jedoch verlangen
- Rücktritt bzw. Kündigung, wenn Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar
- Kann als dolo agit Einrede gem. § 242 BGB einem Anspruch entgegengehalten werden

N. Drittschadenliquidation (DSL)

I. Voraussetzungen

- 1. Anspruchsberechtigter hat keinen Schaden
- 2. Dritter hat Schaden, aber keinen Anspruch
- 3. Zufälligkeit der Schadensverlagerung
- II. Rechtsfolge

I. Voraussetzungen

1. Anspruchsberechtigter hat keinen Schaden

- Person A hat Anspruch (i.d.R. vorher geprüft) aber keinen Schaden

2. Dritter hat Schaden, aber keinen Anspruch

- Person B hat Schaden aber keinen Anspruch (i.d.R. auch vorher geprüft)

3. Zufälligkeit der Schadensverlagerung

- Schaden und Anspruch fallen zufällig auseinander z.B. Haftungsausschluss in AGB; §§ 447, 644 BGB; § 2174 BGB
- bei Haftungskumulation VSD
- Hauptfälle: mittelbare Stellvertretung, Obhut f. fremde Sachen, gesetzliche Haftungszuweisung (§§ 287, 300 BGB)

II. Rechtsfolge

- Anspruch wird auf Person, welche auch den Schaden hat, übertragen

O. Vertrag zugunsten Dritter §§ 328 ff. BGB

I. Voraussetzungen

- 1. Abgrenzung zu anderen Verträgen zugunsten Dritter
- 2. wirksamer Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger
- 3. Vereinbarung der Leistung an einen Dritten als Leistungsempfänger

II. Rechtsfolge

I. Voraussetzungen

1. Abgrenzung zu anderen Verträgen zugunsten Dritter

- Abgrenzung insbesondere zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- hier erwirbt Dritter unmittelbar Recht auf Leistung durch den Vertrag

2. wirksamer Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger

- Versprechender: Person die an Dritten leisten muss
- Versprechensempfänger: Person die den Vertrag mit Versprechendem schließt
- Dritter: Person welche die Leistung erhält
- zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger muss Vertrag geschlossen sein (Vertragsschluss prüfen, falls nicht bereits oben getan)

3. Vereinbarung der Leistung an einen Dritten als Leistungsempfänger

 Leistung an den Dritten muss direkt vereinbart und Teil des Vertrages geworden sein

II. Rechtsfolge

- Dritter erhält Anspruch auf die Leistung gegen Versprechenden

P. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- I. Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner
- II. Einbeziehung des Dritten
 - 1. Leistungsnähe
 - 2. Schutzinteresse des Gläubiger
 - 3. Erkennbarkeit für den Schuldner
 - 4. Schutzbedürftigkeit des Dritten
- III. Rechtsfolge

Vorpunkt: Dogmatische Herleitung des Anspruchs aus §§ 242, 311 III, 328 BGB

I. Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner

- Vertragsanbahnung gem. § 311 BGB oder nichtige Verträge reichen i.d.R. aus

II. Einbeziehung des Dritten

1. Leistungsnähe

- Dritter muss mit Leistungen des Vertrages in Berührung kommen, also Gefahren des Vertrages so ausgesetzt sein wie Gläubiger selbst

2. Schutzinteresse des Gläubiger

- Gläubiger muss für Interesse am Schutz des Dritten haben und Vertrag muss in diese Richtung ausgelegt werden können
- z.B. Eltern für Kinder, Mieter für Personen die sich in Ihrer Wohnung aufhalten, Arbeitgeber gegenüber Angestellten
- früher "Wohl und Wehe"-Formel, inzwischen eher Auslegung der Rechtsverhältnisse

3. Erkennbarkeit für den Schuldner

- Haftung muss Schuldner zugemutet werden können
- Personenkreis muss nicht fest definiert, aber überschaubar sein

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

- Dritter darf keinen gleichwertigen vertraglichen Anspruch haben, den er geltend machen könnte
- Dritter darf am Ende nicht besser dastehen als Gläubiger, Schuldner kann Einwände, die er gegen Gläubiger erhebt, auch gegen Dritten erheben

III. Rechtsfolge

- es entsteht gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Drittem und Schuldner
- Dritter kann daher eigenen Anspruch auf Schadensersatz gegen Schuldner haben

Q. Kündigung, § 314 BGB

- I. Kündigungserklärung
- II. Kündigungsgrund
 - 1. außerordentliche Kündigung § 314 I BGB
 - 2. ordentliche Kündigung § 314 II BGB
- III. kein Ausschluss
- IV. Frist
- V. Rechtsfolge

I. Kündigungserklärung

- einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung

II. Kündigungsgrund

1. außerordentliche Kündigung § 314 I BGB

- wichtiger Grund muss vorliegen
- Einzelfallabwägung
- z.B. Ziel des Vertrages kann nicht mehr realisiert werden, Festhalten am Vertrag ist Gläubiger unter keinen Umständen mehr zumutbar

2. ordentliche Kündigung § 314 II BGB

bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht parallel zu §§ 323, 324 BGB

III. kein Ausschluss

vorrangige Spezialregelungen: z.B. §§ 543, 626 BGB etc.

IV. Frist

- bei § 314 I BGB Kündigung innerhalb von angemessener Frist nach Auftreten des Grundes gem. § 314 III BGB
- bei § 314 II BGB angemessene Frist und Recht zur Nacherfüllung für Schuldner, Kündigung nach Ablauf der Frist möglich

V. Rechtsfolge

- Schuldverhältnis wird für die Zukunft beendet, bisher erbrachte Leistungen sind nicht zurückzugehwähren
- Schadensersatz nach §§ 314 IV, 280 ff. BGB möglich

R. Gesamtschuldnerinnenausgleich § 426 BGB

I. § 426 I BGB

- 1. Gesamtschuldner
- 2. Befriedigung des Gläubigers
- 3. Haftungsquote

II. § 426 II BGB

- 1. Gesamtschuldner
- 2. Befriedigung des Gläubigers
- 3. Forderungsübergang kraft Gesetzes

Hinweis: § 426 BGB enthält zwei Anspruchsgrundlagen; Abs. 1 enthält den gesetzlichen Ausgleichsanspruch, Abs. 2 eine cessio legis (der Anspruch des Gläubigers geht auf den ihn befriedigenden Schuldner über)

I. § 426 I BGB

1. Gesamtschuldner

2. Befriedigung des Gläubigers

- Befriedigung durch einen der Schuldner

3. Haftungsquote

- grundsätzlich anteilig zu gleichen Teilen
- bei Ausfall eines Gesamtschuldners Aufteilung des Anteils unter den restlichen Gesamtschuldnern
- anderweitige Haftungsquoten durch: §§ 840 I, II BGB; § 254 BGB i.V.m. 17 StVG oder § 5 ProdHaftG oder § 254 BGB bei Haftungseinheit

II. § 426 II BGB

- 1. Gesamtschuldner
- 2. Befriedigung des Gläubigers
- 3. Forderungsübergang kraft Gesetzes
 - Forderungen gehen in Teilen an den leistenden Gesamtschuldner über
 - rechtlich günstige Positionen wie z.B. akzessorische Sicherungsrecht bleiben erhalten und gehen mit über

Vertragstypen

Leistungsstörungen des Kaufs Α.

Klassisches 3-Schritt Schema im Gewährleistungsrecht

- I. Kaufvertrag nach § 433 BGB
- II. Mangel bei Gefahrübergang gem. § 434 BGB
- III. Einzelne Voraussetzungen der Rechte aus § 437 BGB (Schuldrecht AT)
- I. Nacherfüllung gem. § 439 BGB
 - 1. wirksamer Kaufvertrag
 - 2. Sachmangel
 - Subjektiver Mangel, § 434 II BGB a)
 - Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, § 434 II Nr. 1 **BGB**
 - körperliche Merkmale einer Sache
 - auch tatsächliche, wirtschaftliche, soziale oder rechtliche Beziehung der Sache zur Umwelt
 - bb) Abweichung von der vertraglich vorausgesetzte Verwendung, § 434 II Nr. 2 BGB
 - übereinstimmende Vorstellung der Parteien über Verwendung der Kaufsache
 - b) Objektiver Mangel, § 434 III BGB
 - Fehlende Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, § 434 III Nr. 1 aa) **BGB**
 - Abweichung von der üblichen Beschaffenheit, § 434 I S. 2 Nr. 2 bb) i.V.m. I S. 3 BGB)
 - Auslegung anhand des Durchschnittskäufers
 - bei von der Norm abweichenden Zuständen muss der Verkäufer dies mitteilen (z.B. Auto mit Unfallgeschichte)
 - Montagefehler, § 434 IV BGB **c**)
 - unsachgemäße Montage durch Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen
 - unsachgemäße Montage wegen mangelhafter Montageanleitung

- d) Aliud, § 434 V BGB
 - Lieferung von anderer Sache als bestellt (Aliud)
- 3. Rechtsmangel §§ 435, 436 BGB
 - keine Rechte von Dritten auf die Sache
 - Recht muss tatsächlich bestehen, Ausnahme: fehlerhaftes Recht steht im Grundbuch
- 4. zur Zeit des Gefahrenübergangs § 434 I BGB
 - Übergang der Gefahr gem. § 446 S. 1 BGB grundsätzlich mit Übergabe der Kaufsache

- Annahmeverzug steht gem. § 446 S. 3 BGB der Übergabe gleich
- bei Versendungskauf gem. § 447 I BGB mit Übergabe an Transportperson
- bei Verbrauchsgüterkauf:
 - o gem. § 475 II BGB Modifikation des § 447 I BGB und Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers
 - wenn sich Sachmangel innerhalb von einem Jahr nach Kauf zeigt, wird grundsätzlich vermutet, dass Sache bei Gefahrenübergang mangelhaft war, §§ 477 ff. BGB (Nach EuGH Faber keine Unterscheidung mehr zwischen Grund- und Hauptmagel mehr zulässig)

5. kein Ausschluss der Gewährleistung

- Kenntnis des Käufers (§ 442 BGB)
- wirksame Freizeichnung, d.h. Ausschluss oder Einschränkung der Gewährleistung, unzulässig bei:
 - o bei Arglist oder Garantie (§ 444 BGB)
 - o beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475 BGB)
 - o AGB (§ 309 Nr. 8 b BGB)
 - o nach § 377 II HGB

6. Ausübung des Wahlrechts, § 439 I BGB

- Nacherfüllung durch Behebung des Mangels an der Sache
- Nachlieferung durch neue Mangelfreie Sache
- Verkäufer trägt Kosten, § 439 II BGB
- 7. keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung, §§ 275 I-III BGB

8. keine berechtigte Verweigerung durch den Verkäufer, § 439 IV BGB

- Nacherfüllung steht im groben Missverhältnis zur Leistung
- Schuldnerinteresse ausschlaggebend
- 9. keine Verjährung, § 438 BGB

II. Schadensersatz statt der (möglichen) Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281 BGB

- 1. wirksamer Kaufvertrag
- 2. Pflichtverletzung
 - Lieferung einer mangelhaften Sache (s.o.)
- 3. Vertretenmüssen, § 280 I 2 i.V.m. § 276 BGB
- 4. Nachfristsetzung und erfolgloser Ablauf der Nachfrist, 281 I 1 BGB
- a) Nachfristsetzung ist entbehrlich:
 - aa) bei ernsthafter und endgültiger Nacherfüllungsverweigerung, § 281 II BGB
 - bb) bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung
 - (Nachbesserung und Nachlieferung!), § 283 S. 1 BGB
 - cc) in den Fällen des § 440 BGB
 - dd) beim Rückgriff des Unternehmers in der Veräußerungskette, § 478 I BGB
 - 5. kein Ausschluss der Gewährleistung
 - 6. keine Verjährung, § 438 BGB
 - 7. Rechtsfolge: Schadensersatz
- a) ersatzfähiger Schaden
 - Mangelschaden und Mangelfolgeschaden
- b) Schadensberechnung
 - "kleiner" oder "großer" Schadensersatz
 - Beachte: Ausschluss des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung (= großer Schadensersatz) bei unerheblicher Pflichtverletzung, § 281 I 3 BGB

III. Schadensersatz statt der unmöglichen Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB

- 1. Anfängliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung, §§ 437 Nr. 3, 311a II BGB
 - a) wirksamer Kaufvertrag
 - beachte § 311a I
 - b) anfänglicher Sachmangel (§ 434 BGB) oder Rechtsmangel (§ 435 BGB)
 - c) Verkäufer ist nicht i.S.d. § 439 I BGB gem. § 275 BGB zur Nacherfüllung verpflichtet
 - aa) § 275 I BGB
 - Verkäufer kann den Mangel nicht beseitigen (objektive Unmöglichkeit)
 - **bb)** § 275 II BGB
 - Mangelbeseitigung ist faktische unmöglich
 - d) Vertretenmüssen des Verkäufers (wird vermutet, § 311a II BGB)
 - e) Rechtsfolgen der §§ 437 Nr. 3, 311a II BGB
 - Schadensersatz statt der Leistung, § 311a II BGB
 - o grds. Auf "kleinen" Schadensersatz beschränkt
 - o "großer" Schadensersatz gem. §§ 311a II, 281 I 3 BGB nur dann, wenn Käufer trotz Schadensersatz kein Interesse an mangelhafter Sache hat → dann Rückgabe der mangelhaften Sache gem. §§ 311a II 3, 281 V, 346 ff. BGB
 - Ersatz nutzloser Aufwendungen, §§ 311a II, 284 BGB
- 2. Nachträgliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung, §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB
 - a) wirksamer Kaufvertrag
 - b) anfänglicher Sachmangel (§ 434 BGB) oder Rechtsmangel (§ 435 BGB)
 - c) Verpflichtung des Verkäufers zur Nacherfüllung ist nach Vertragsschluss gem. § 275 BGB weggefallen:
 - aa) § 275 I BGB: Unmöglichkeit wegen objektiv wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
 - bb) § 275 II BGB: faktische Unmöglichkeit wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
 - d) Vertretenmüssen des Verkäufers (wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet)
- 3. Rechtsfolgen der §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283
 - Grundsatz: "kleiner" Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 I 3 BGB
 - Ausnahme: "großer" Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 283, 281 I 3 BGB
 - Alternativ: Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB

IV. Einfacher Schadensersatz neben der Leistung

- 1. wirksamer Kaufvertrag
- 2. Pflichtverletzung (Lieferung einer mangelhaften Sache)
 - aa) Sachmangel, § 434 BGB
 - bb) Rechtsmangel, § 435 BGB
 - beachte: Es muss das Integritätsinteresse des Gläubigers betroffen sein

3. Vertretenmüssen

- wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet
- Schuldner kann sich exkulpieren, indem er beweist, dass er Pflichtverletzung nach § 276 I BGB nicht zu vertreten hat
- Schuldner haftet ohne Verschulden, wenn er Garantie i.S.d. § 276 BGB übernimmt oder sich im Schuldnerverzug befindet, § 283

4. Schaden, §§ 249 ff. BGB

- bestimmt sich nach Differenzhypothese, § 249 BGB

5. Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden

- Pflichtverletzung muss ursächlich für den Schaden gewesen sein
- aber: Anwendung der Adäquanztheorie, da Äquivalenztheorie zu weitreichend ist

6. Rechtfolge

- Gläubiger ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, § 249 II 1 GB (Naturalrestitution)
- alternativ: § 251 BGB

V. Schadensersatz neben der Leistung (Verzugsschaden) §§ 280 I, II, 286 BGB

1. wirksamer Kaufvertrag

2. Pflichtverletzung durch Verzögerung der Leistung

a) Fälligkeit und Einredefreiheit der Leistungspflicht

- Fälligkeit des Leistungsanspruchs, § 271 BGB
- bloßes Bestehen eines Einredetatbestandes genügt grds.
- Einrede der Unmöglichkeit gem. § 275 II, III BGB muss erhoben werden, dann aber § 280 I, III, 283
- Einrede nach § 273 BGB muss erhoben werden
- bei § 320 BGB genügt Bestehen der Einrede, Gläubiger muss seine Leistung aber anbieten

b) Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung

- Mahnung ist grds. erforderlich, § 286 I 1 BGB
- angemessene Frist zur Erfüllung muss gesetzt werden
- Rechtsgeschäftsähnliche Handlung → Zugang ist nötig (§§ 130 ff. BGB), aber: Entbehrlichkeit gem. § 286 II BGB
 Sonderfall: Entgeltforderung, § 286 III BGB

c) Nichterbringung der geschuldeten und angemahnten Leistung

- Verzug tritt mit Ablauf der Frist ein
- Verzug tritt <u>nicht</u> ein, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt der Mahnung die Leistung nicht annehmen kann oder will (Gläubigerverzug)

3. Vertretenmüssen, § 286 IV BGB

- wird gesetzlich vermutet
- Schuldner kann sich exkulpieren, indem er beweist, dass er Pflichtverletzung nach § 276 I BGB nicht zu vertreten hat
- Schuldner hat den Verzug nicht zu vertreten, wenn
- der Leistung unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen (<u>nicht</u> Beschaffungsschwierigkeiten)
- er sich in einem unverschuldeten Irrtum über seine Leistungspflicht befindet
- beachte § 619a BGB!

4. Schaden, §§ 249 ff. BGB

- bestimmt sich nach Differenzhypothese, § 249 BGB

5. Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden

- Verzug muss ursächlich für den Schaden gewesen sein
- aber: Anwendung der Adäquanztheorie, da Äquivalenztheorie zu weitreichend ist

6. Rechtfolge

- Gläubiger ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, § 249 II 1 BGB (Naturalrestitution)
- alternativ: § 251 BGB

VI. Rückgewähr des Kaufpreises wegen Nichtleistung der (möglichen) Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB

- 1. wirksamer Kaufvertrag
- 2. Sach- oder Rechtsmangel, §§ 434, 435 BGB
- 3. Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, §§ 446, 447 BGB
 - Achtung: Bei Verbrauchsgüterkauf besteht widerlegbare gesetzliche Vermutung gem. § 477 BGB für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe, wenn ein Mangel innerhalb des ersten Jahres auftritt
- 4. Rücktrittsrecht aus § 323 BGB
- 5. Erfolgloses Verstreichen der Frist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung
- a) Erfordernis der Fristsetzung, § 323 I BGB
 - Ausnahme: §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB (Unmöglichkeit der Nacherfüllung → siehe unter V.)
- b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung
 - aa) § 323 II BGB
 - ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung (§ 323 II Nr. 1 BGB)
 - Fixgeschäft → Leistung ist termingebunden und Gläubiger hat Leistungsinteresse an Termingerechtheit geknüpft, § 323 II Nr. 2 BGB
 - sonstige besondere Umstände \rightarrow Auslegung
 - **bb)** § 440 BGB
 - Verweigerung der Nacherfüllung: Berufung auf Unzumutbarkeit nach § 439 III BGB (§ 440 1 BGB)
 - Nacherfüllung ist fehlgeschlagen (Achtung: § 440 2 BGB)
 - Unzumutbarkeit für Käufer
 - 6. Erheblichkeit, § 323 V 2 BGB
 - 7. kein Ausschluss nach § 323 VI BGB
 - wegen alleiniger oder überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers
 - wegen Gläubigerverzugs
 - 8. kein Ausschluss nach § 442 BGB
 - 9. keine Verjährung, §§ 438 IV, 218, 475e BGB

VII. Rückgewähr des Kaufpreises wegen Unmöglichkeit der Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 2, 326 V, 323 BGB

- 1. wirksamer Kaufvertrag
- 2. Sach- oder Rechtsmangel, §§ 434, 435 BGB
- 3. Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, §§ 446, 447 BGB
 - Achtung: Bei Verbrauchsgüterkauf besteht widerlegbare gesetzliche Vermutung gem. § 477 BGB des Vorliegens eines Mangels bei Übergabe, wenn Mangel innerhalb des ersten Jahres auftritt
- 4. Rücktrittsrecht aus §§ 326 V, 323 BGB
- a) Nacherfüllungsanspruch besteht, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB
 - Käufer hat Wahlrecht
- b) Unmöglichkeit des Nacherfüllungsanspruchs
 - aa) Unmöglichkeit der Nachbesserung
 - bb) Unmöglichkeit der Nachlieferung
 - 5. Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 326 V Hs. 2 BGB
 - Fristsetzung zur Leistung gem. § 323 I BGB bedarf es nicht, § 326 V Hs. 2 BGB
 - 6. Erheblichkeit, § 323 V 2 BGB
 - 7. kein Ausschluss nach § 323 VI BGB
 - wegen alleiniger oder überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers
 - wegen Gläubigerverzugs
 - 8. kein Ausschluss nach § 442 BGB
 - 9. keine Verjährung, §§ 438 IV, 218, 475e BGB

VIII. Minderung des Kaufpreises, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB

- 1. Minderungserklärung
- 2. Minderungsgrund
- a) wirksamer Kaufvertrag
- b) Sach- oder Rechtsmangel, §§ 434, 435 BGB
- c) Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, §§ 446, 447 BGB
 - Achtung: Bei Verbrauchsgüterkauf besteht widerlegbare gesetzliche Vermutung gem. § 477 BGB des Vorliegens eines Mangels bei Übergabe, wenn Mangel innerhalb des ersten Jahres auftritt
- d) Fristsetzung i.S.v. § 323 I BGB
 - Ausnahmen:
 - Schuldner verweigert Leistung ernsthaft und endgültig, § 323 II Nr. 1 BGB
 - Vereinbarung einer besonderen Frist, § 323 II Nr. 2 BGB
 - Nacherfüllung ist unmöglich, § 326 V BGB
 - o Nacherfüllung ist fehlgeschlagen oder unzumutbar, § 440 1 BGB
 - o sonstige besondere Umstände, § 323 II Nr. 3 BGB
- e) kein Ausschluss nach § 323 VI BGB
- f) kein Ausschluss nach § 442 BGB
- g) keine Verjährung, §§ 438, 218, 475e BGB
 - 3. Rechtsfolge, § 441 III BGB
 - Minderung des Kaufpreises gem. § 441 III BGB
 - ggf. Erstattung des Mehrbetrages, § 441 IV 1 BGB
 - Formel: $\frac{Wert \ der \ Sache \ mit \ Mangel \times vereinbarter \ Kaufpreis}{Wert \ der \ Sache \ ohne \ Mangel}$

B. Leistungsstörungen der Miete

Im Mietrecht lässt sich, anders als im Kauf- oder Werkrecht kein einheitliches Schema darstellen, hier kommt es auf die genauen tatbestandlichen Voraussetzungen der mietrechtlichen Vorschriften an.

I. Minderung, § 536 BGB

- 1. wirksamer Mietvertrag
- 2. Mangel
- a) Sachmangel i.S.d. § 536 I, II BGB
 - nachteilige Abweichung des Ist-Zustands vom Soll-Zustand
 - aa) Erheblichkeit des Mangels gem. § 536 I BGB
 - Fehler, welcher die Tauglichkeit der Sache zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt (subjektiver Fehlerbegriff)
 - bb) Fehlen oder Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft, § 536 II BGB
 - cc) Rechtsmangel gem. § 536 II BGB
 - Mieter wird aufgrund privaten Rechts eines Dritten der vertragsgemäße Gebrauch ganz oder teilweise entzogen
 - analog, wenn Gebrauch aufgrund Rechts eines Dritten von vornherein nicht gewährt wird
 - 3. kein Gewährleistungsausschluss
- a) vertraglicher Ausschluss
- b) gesetzlicher Ausschluss
 - positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 536b S. 1, 2 BGB
 - Minderungsbefugnis bleibt bei grober Fahrlässigkeit bestehen, wenn Mangel arglistig verschwiegen wurde
 - o nimmt Mieter die Mietsache trotz Kenntnis über Mangel an, kann er nur mindern, wenn er sich seine Rechte bei Annahme vorbehalten hat
 - Ausschluss auch, wenn Mieter Anzeigepflicht verletzt und Vermieter somit an Mängelbeseitigung gehindert wurde, § 536c II S. 2 Nr. 1 BGB
 - 4. Rechtsfolgen
- a) Mietminderung
- b) Rückerstattung ungeminderter Miete, § 812 BGB
 - wenn Miete schon bezahlt wurde: Rückerstattung der ungemindert gezahlten Miete
 - richtet sich nach §§ 812 ff. BGB

II. Schadensersatz, § 536a I BGB

- 1. wirksamer Mietvertrag
- 2. Mangel
- a) Sachmangel i.S.d. § 536 I, II BGB
 - nachteilige Abweichung des Ist-Zustands vom Soll-Zustand
- b) Rechtsmangel gem. § 536 II BGB
 - Mieter wird aufgrund privaten Rechts eines Dritten der vertragsgemäße Gebrauch ganz oder teilweise entzogen
 - Analog, wenn Gebrauch aufgrund Rechts eines Dritten von vornherein nicht gewährt wird
 - 3. Verschulden des Vermieters bzgl. des Mangels
- a) anfänglicher Mangel
 - sog. Garantiehaftung → Vermieter haftet verschuldensunabhängig
 - P: Haftung des Vermieters für Schäden, deren Existenz er auch im Falle äußerster Sorgfalt nicht erkennen konnte
- b) Mangel nach Vertragsschluss
 - Mieter haftet nur, wenn er Mangel zu vertreten hat, Maßstab §§ 276 ff.
 BGB
- c) Vermieter gerät mit Mängelbeseitigung in Verzug
 - Vermieter haftet verschuldensunabhängig
 - jedoch setzt Verzugsvorschrift (§ 286 IV BGB) ihrerseits Verschulden am Verzugseintritt voraus
 - 4. kein Gewährleistungsausschluss
- a) vertraglicher Ausschluss
- b) gesetzlicher Ausschluss
 - positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 536b S. 1, 2 BGB
 - Ausschluss auch, wenn Mieter Anzeigepflicht verletzt und Vermieter somit an Mängelbeseitigung gehindert wurde, § 536c II S. 2 Nr. 1 BGB
 - 5. Rechtsfolgen
 - Schadensersatz

III. Aufwendungsersatz, § 536a II BGB

- 1. wirksamer Mietvertrag
- 2. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 536a I BGB
- 3. Fall des § 536a II BGB
- a) Nr. 1: Vermieter mit Mängelbeseitigung im Verzug i.S.d. § 286 BGB
 - Mahnung
 - Vertretenmüssen (wird vermutet)
- b) Nr. 2: Vorliegen von Notstandsmaßnahmen
 - Mieter kann bei drohenden Schäden auch ohne Verzug des Vermieters notwendige Maßnahmen ergreifen und Aufwendungsersatz fordern
 - 4. Aufwendungen des Mieters
 - Aufwendungen = freiwillige Vermögenseinbußen
 - Aufwendungen müssen erforderlich gewesen sein (objektiv notwendig) → Aufwendungen, die Mieter aus Sicht ex ante nach sorgfältiger Prüfung für geeignet und notwendig halten durfte
 - 5. kein Ausschluss
- a) § 536b BGB
 - Kenntnis des Mangels bei Vertragsschluss
 - grob fahrlässige Unkenntnis bei Vertragsschluss
 - Vorbehaltlose Annahme (aber: keine analoge Anwendung bei vorbehaltlosem Weiterzahlen der Miete)
- b) § 536d BGB
 - vertraglicher Ausschluss
 - 6. Rechtsfolgen
 - Aufwendungsersatz

IV. Außerordentliche Kündigung

1. wirksamer Mietvertrag

2. Kündigungserklärung

- muss bei Wohnraummiete schriftlich erfolgen, § 568 BGB
- Mieter muss bei außerordentlicher Kündigung Grund angeben, § 569 IV BGB

3. Kündigungsgrund

- Kündigungsgründe § 543 II BGB
- auch Gesundheitsschädigung, § 569 I BGB

4. Fristsetzung und erfolgloses Verstreichen der Frist

- außerordentliche fristlose Kündigung bei Verletzung einer Pflicht aus Vertrag § 543 III BGB (Fristsetzung entbehrlich in aufgeführten Fällen des Abs. 3)
- gesetzliche Fristen der außerordentlichen Kündigung (z.B. bei Wohnraummietverhältnissen) → § 573d BGB

5. kein Ausschluss

- z.B. § 543 II 2 BGB
- bei stillschweigender Verlängerung des Mietverhältnisses, § 545 BGB

6. Rechtsfolgen

- Kündigung des Mietverhältnisses

7. maßgeblicher Zeitpunkt

- bei oder nach Gebrauchsübergabe der Sache

C. Störungen der Werkleistung

- I. wirksamer Werkvertrag §§ 631 ff. BGB
- II. Mangel bei Gefahrenübergang
- III. kein Ausschluss der Gewährleistung
- IV. Rechtsfolge

I. wirksamer Werkvertrag §§ 631 ff. BGB

II. Mangel bei Gefahrenübergang

- Sachmangel: negatives Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit des Werkes § 633 II BGB
- Rechtsmangel: Dritte haben in Bezug auf das Werk keine oder nur im Vertrag übernommene Rechte § 633 III BGB
- Mangel muss bei Gefahrenübergang vorliegen

III. kein Ausschluss der Gewährleistung

- Abnahme des Werkes durch Bestellen in Kenntnis des Mangels § 640 III BGB
- Verjährung: allgemeinen Verjährungsregeln unter Vorrang von § 634 BGB

IV. Rechtsfolge

- Rechtsfolge über § 634 BGB
- Rechtsgrundlagenverweise auf andere Normen

1. Nacherfüllung §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

- Nacherfüllung nicht unmöglich gem. § 275 BGB oder keine Verweigerung gem.
 § 635 III BGB
- Nacherfüllung gem. § 635 I BGB: Wahlrecht des Unternehmers: Mangelbeseitigung oder Errichtung eines neuen Werkes
- Unternehmer trägt gem. § 635 II BGB die erforderlichen Aufwendungen
- bei Errichtung eines neuen Werkes gem. § 635 IV BGB Rückforderungsanspruch des Unternehmers für altes Werk

2. Selbstbeseitigung und Ersatz erforderlicher Aufwendungen §§ 634 Nr. 2, 637 BGB

a) Ablauf von zur Nacherfüllung gesetzter angemessener Frist, § 637 I BGB

- Entbehrlichkeit der Frist gem. §§ 637 II, 323 II BGB
- Entbehrlichkeit der Frist, wenn Nacherfüllung fehlgeschlagen ist

b) keine Einrede des Unternehmers gem. § 635 III BGB

- c) Rechtsfolge
 - Ersatz der getätigten Aufwendungen
 - Vorschuss gem. § 637 III BGB möglich

3. Rücktritt §§ 634 Nr. 3 Nr. 1, 636, 323, 326 V BGB

- allgemeine Voraussetzungen des Rücktritts (s.O.)

4. Minderung §§ 634 Nr. 3 Nr. 2, 638 BGB

- Voraussetzungen des Rücktritts müssen vorliegen (s.O.)
- Minderung muss erklärt werden
- Berechnung identisch zum Kaufrecht (s.O.)
- ggf. Rückforderungsanspruch des zu viel gezahlten Werklohns

5. Schadensersatz §§ 634 Nr. 4 Nr. ,1 636, 280, 281, 283 und 311a BGB

- grundsätzlich Regelungen des allgemeinen Schadensrecht: Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen, Kausalität, Schaden (s.O.)
- 6. Ersatz vergeblicher Aufwendungen §§ 634 Nr. 4 Nr. 2, 284 BGB

- allgemeine Voraussetzungen des Aufwendungsersatzes (s.O.)

D. A. Bürgschaftsanspruch § 765 I BGB

- I. Zustandekommen der Bürgschaft
 - 1. Gesicherte Hauptforderung
 - 2. Vorliegen eines Bürgschaftsvertrags
- II. Fortbestand und Umfang der Bürgschaft, § 767 BGB
 - 1. Erlöschen des Bürgschaftsanspruchs durch Erlöschen der Hauptforderung
 - 2. Erweiterung des Bürgschaftsanspruchs durch Erweiterung der Hauptforderung
 - 3. Eintritt des Bürgschaftsfalls
 - 4. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

III. Zustandekommen der Bürgschaft

- 1. Gesicherte Hauptforderung
- 2. Abschluss eines Bürgschaftsvertrags
 - Willenseinigung, §§ 130 ff., 145 ff. BGB
 - Schriftform, §§ 766, 125 f. BGB
 - Sittenwidrigkeitskontrolle, § 138 BGB
 - AGB-Kontrolle

IV. Fortbestand und Umfang der Bürgschaft, § 767 BGB

- 1. Erlöschen des Bürgschaftsanspruchs durch Erlöschen der Hauptforderung
- 2. Erweiterung des Bürgschaftsanspruchs durch Erweiterung der Hauptforderung
 - Kraft Gesetzes, § 767 I 2 BGB
 - Kraft Rechtsgeschäft, § 767 I 3 BGB
- 3. Eintritt des Bürgschaftsfalls
 - Beachte mögl. Anforderungen aus Bürgschaftsvertrag
- 4. Durchsetzbarkeit des Anspruchs
- a) Einreden aus dem Verhältnis Bürger Gläubiger
 - Einrede der Vorausklage, § 771 BGB
 - Sonstige allgemeine Einreden
- b) Einreden aus dem Verhältnis Hauptschuldner Gläubiger
 - § 768 BGB
- c) sonstige Einreden
 - Einrede der Anfechtbarkeit, § 770 BGB
 - Einrede der Aufrechenbarkeit, § 770 II BGB

Mobiliarsachenrecht

A. § 985 BGB

- I. Eigentum des Anspruchstellers
- II. Besitz des Anspruchsgegners
- III. kein Recht am Besitz des Anspruchsgegners
- IV. Rechtsfolge

Hinweis: § 985 BGB ist Ankernorm des sog. Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (EBV), welches darauf abzielt einen Ausgleich zwischen den Interessen des Besitzers und Eigentümers einer Sache herzustellen, die bei Personenverschiedenheit der beiden Positionen entstehen können; die maßgeblichen Interessen sind neben der Herausgabe, die Nutzungsherausgabe (§§ 987, 988 BGB), der Schadensersatz (§§ 989, 990, 991 BGB) und der Verwendungsersatz (§§ 994-1003 BGB). Das EBV privilegiert den gutläubigen unverklagten Besitzer und sanktioniert den bösgläubigen verklagten Besitzer (arg. e. § 993 BGB).

I. Eigentum des Anspruchstellers

- historisch-chronologische Prüfung, d.h. wer war ursprünglich Eigentümer und wer ist der jetzige vom frühsten Zeitpunkt bis jetzt
- nur derzeitiger Eigentümer relevant

II. Besitz des Anspruchsgegners

- unmittelbarer Besitz gem. §§ 854 I, 855 BGB "tatsächliche Gewalt über die Sache"
- mittelbarer Besitzer gem. §§ 868, 871 BGB

III. Kein Recht am Besitz des Anspruchsgegners § 986 BGB

- Besitzer hat Recht zum Besitz, insbes. aus Vertrag
- umstritten: ob sich aus Anwartschaftsrecht ein Recht auf Besitz herleiten lässt
 - o ältere Rspr.: ja
 - h.L.: nein, weil Anwartschaftsrecht Erwerb sichern soll und dies auch ohne Besitz möglich ist
- Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 994 ff. BGB
- Verjährung gem. §§ 214, 194 BGB

IV. Rechtsfolge

- Anspruch auf Herausgabe der Sache
- gegen Mittelbaren Besitzer: Anspruch auf Abtretung des Herausgabeanspruchs

B. § 1004 BGB

- I. Eigentum des Anspruchstellers
- II. Störung des Eigentums
- III. Anspruchsgegner ist Störer
- IV. keine Duldungspflicht
- V. Wiederholungsgefahr
- VI. Rechtsfolge

I. Eigentum des Anspruchstellers

II. Störung des Eigentums

- Beeinträchtigung der Nutzung oder Substanz des Eigentums
- z.B. unerlaubtes Betreten eines Grundstücks, unbefugte Nutzung einer fremden Sache etc.

III. Anspruchsgegner ist Störer

- Zustandsstörer: wer Beeinträchtigung verursacht oder wer über deren wegbleiben entscheidet; z.B. Fahrer eines fremden Autos, Person, die ein lautes Radio an Grundstücksrand stellt, um Nachbarn zu stören etc.
- Handlungsstörer: wer Störung durch Pflichtwidriges Unterlassen verursacht; z.B.
 Bauherr der Aufsicht über Baustelle unterlässt, Grundstückseigentümer der Bäume nicht zurückschneidet

IV. keine Duldungspflicht

- Pflicht zur Duldung, wenn:
 - o durch Vertrag oder Gestattung so genehmigt,
 - o durch Gesetz so festgelegt,
 - nachbarliche Duldungspflichten bei niedriger Beeinträchtigung gem. § 242 BGB
 - o insbesondere § 906 BGB bei Gas, Rauch etc.

V. Rechtsfolge

- Beseitigung der Beeinträchtigung und des entstandenen Schadens
- bei Wiederholungsgefahr: Unterlassungsanspruch
- Nicht: Schadensersatz

C. § 861 BGB

- I. früherer Besitz des Anspruchsteller
- II. Anspruchsgegner ist Besitzer
- III. Entzug durch verbotene Eigenmacht
 - 1. Besitzentzug von unmittelbarem Besitzer
 - 2. Eigenmacht
 - 3. keine Rechtfertigungsgründe
- IV. Fehlerhaftigkeit des Besitzes
- V. kein Ausschluss § 861 II BGB
- VI. kein Erlöschen § 864 BGB
- VII. Rechtsfolge

I. Früherer Besitz des Anspruchstellers

- Anspruchssteller muss unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer gewesen sein

II. Anspruchsgegner ist Besitzer

- Anspruchsgegner muss unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer der Sache sein

III. Entzug durch verbotene Eigenmacht

1. Besitzentzug von unmittelbarem Besitzer

- dauernde und vollständige Ausschluss von Sachherrschaft durch Besitzer
- Besitz muss vom unmittelbaren Besitzer entzogen werden

2. Eigenmacht

- Besitzentzug muss ohne Eigenmacht des Besitzers

3. keine Rechtfertigungsgründe

z.B. Notwehr, Nothilfe, Notstand etc.

IV. Fehlerhaftigkeit des Besitzes

- gem. § 858 II BGB ist durch verbotene eigenmacht erlangter Besitz fehlerhaft

V. kein Ausschluss § 861 II BGB

- entzogener Besitz fehlerhaft war
- Besitzer hat Besitz im letzten Jahr vor Entziehung verlangt

VI. kein Erlöschen § 864 BGB

- verbotene Eigenmacht liegt länger als ein Jahr zurück und es wurde, vorher keine Klage erhoben
- Besitzrecht des Täters der verbotenen Eigenmacht rechtskräftig festgestellt wurde

VII. Rechtsfolge

- Herausgabe an bisherigen Besitzer

D. Eigentumsübertragung §§ 929 ff. BGB

- I. § 929 S. 1 BGB
 - 1. Einigung über Eigentumsübertragung
- a) Zustandekommen
- b) allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - 2. Übergabe
 - 3. Einigsein
 - 4. Berechtigung
- II. Rechtsfolge
- I. § 929 S. 1 BGB
 - 1. Einigung über Eigentumsübertragung
- a) Zustandekommen
- b) allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - §§ 104 ff. BGB finden Anwendung

2. Übergabe

- Besitz muss übergehen
- neuer Besitzer muss ernsthaft und endgültig Sachherrschaft erlangen
- wenn Besitz nicht übergeht:
 - Besitzkonstitut § 930 BGB: Einigkeit darüber, dass der neue Eigentümer mittelbarer Besitzer und Eigentümer wird und der alte Eigentümer nur noch unmittelbarer Besitzer ist
 - Abtretung des Herausgabeanspruchs § 931 BGB: Einigkeit des alten Eigentümers mit dem neuen, dass das Eigentum übergeht und Abtretung des Herausgabeanspruchs

3. Einigsein

- es muss Einigkeit darüber bestehen, dass das Eigentum übergehen soll

4. Berechtigung

- a) Verfügungsbefugter Eigentümer
- b) Verfügungsbefugter Nichteigentümer
- c) Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB
 - aa) keine Übereignung nach § 929 BGB
 - bb) Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts
 - Erwerber und Veräußerer müssen aus unterschiedlichen Lagern sein
 - cc) Verfügender Nichtberechtigter
 - Verfügender darf nicht zur Verfügung berechtigt sein
 - dd) Verfügender kraft Rechtsschein
 - Verfügender muss vorgeben, dass er zur Verfügung berechtigt ist
 - ee) kein Abhandenkommen § 935 BGB
 - Dinge, die abhandengekommen sind, können nicht gutgläubig erworben werden
 - kein Abhandenkommen, wenn der Eigentümer die Sache freiwillig aus der Hand gibt, z.B. verleiht
 - ff) keine Bösgläubigkeit des Erwerbers § 932 II BGB

- Erwerbender darf nicht wissen oder wissen müssen, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört
- wird grundsätzlich angenommen

II. Rechtsfolge

- Übergang des Eigentums

E. Schadensersatzanspruch §§ 989, 990 BGB

- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses
- II. Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, § 990 I BGB
- III. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe
- IV. Verschulden
- V. Schaden, §§ 249 ff. BGB
- VI. Rechtsfolge

I. Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses

- Anspruchsteller ist Eigentümer
- Anspruchsgegner ist Besitzer
- Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB

II. Rechtshängigkeit/ Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, 990 IBGB

- Rechtshängigkeit zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses
- Bösgläubigkeit zum Zeitpunkt des Besitzerwerbs, § 990 I 1 BGB
- Nachträgliche Bösgläubigkeit bei Kenntniserlangung des fehlenden Besitzrechts, § 990 I 2 BGB

III. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe

- Besitzer muss Handlung begehen, die kausal zu Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 939 BGB führt

IV. Verschulden

Verschuldensmaßstab der §§ 276 ff. BGB

V. Schaden, §§ 249 ff. BGB

- muss kausal auf der Rechtsgutsverletzung beruhen

VI. Rechtsfolge

- Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB
- Umfang des Ersatzes: gesamter Vermögensschaden, einschließlich entgangener Gewinn, § 252 BGB

F. Nutzungsherausgabeanspruch §§ 987, 990 BGB

- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Nutzungsziehung
- II. Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, \S 990 I BGB
- III. Nutzungen, § 100 BGB
- IV. Rechtsfolge: Herausgabe von Nutzungen

I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Nutzungsziehung

- Anspruchsteller ist Eigentümer
- Anspruchsgegner ist Besitzer
- Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB

II. Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, § 990 I BGB

- zum Zeitpunkt der Nutzungsziehung
- zu welchem Zeitpunkt Früchte i.S.d. § 99 BGB als gezogen gelten, richtet sich gem.
 § 993 II BGB nach § 101 BGB

III. Nutzungen, § 100 BGB

- sind Früchte und Gebrauchsvorteile
- Sachverbrauch ist keine Nutzung, sondern richtet sich nach §§ 989, 990 BGB

IV. Rechtsfolge: Herausgabe von Nutzungen

- beachte auch: Wertersatz schuldhaft nicht gezogener Nutzungen, § 987 II BGB

G. Verwendungsersatzanspruch § 994 I BGB (Ersatz notwendiger Verwendungen)

- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung
- II. fehlende Rechtshängigkeit oder fehlende Bösgläubigkeit hinsichtlich fehlenden Rechtes zum Besitz
- III. keine Ausnahme nach § 994 I 2 BGB und § 995 2 BGB
- IV. notwendige Verwendungen
- V. Rechtsfolge: Ersatz notwendiger Aufwendungen

I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung

- Anspruchsteller ist Eigentümer
- Anspruchsgegner ist Besitzer
- Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB

II. fehlende Rechtshängigkeit oder fehlende Bösgläubigkeit hinsichtlich fehlenden Rechtes zum Besitz

III. keine Ausnahme nach § 994 I 2 BGB und § 995 2 BGB

- kein Ersatz von gewöhnlichen Erhaltungskosten (§ 994 I 2 BGB) und gewöhnlichen Lasten (§ 995 2 BGB)

IV. notwendige Verwendungen

- notwendig, wenn sie der Sache zugutekommen, indem sie sie erhalten oder wiederherstellen

V. Rechtsfolge: Ersatz notwendiger Aufwendungen

H. Verwendungsersatzanspruch § 994 II BGB (bei Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit)

- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung
- II. Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, § 990 I BGB
- III. keine Ausnahme nach § 994 I 2 BGB und § 995 2 BGB
- IV. notwendige Aufwendungen
- V. Rechtsfolge: Verwendungersatzanspruch
- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung
- II. Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, § 990I BGB
- III. keine Ausnahme nach § 994 I 2 BGB und § 995 2 BGB
- IV. notwendige Aufwendungen
- V. Rechtsfolge: Verwendungsersatzanspruch
 - nach Vorschriften der GoA
 - Partielle Rechtsgrundverweisung auf Voraussetzungen der GoA unter Ausschluss des Fremdgeschäftsführungswillen

I. Verwendungsersatzanspruch § 996 BGB (Ersatz nützlicher Verwendungen)

- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung
- II. Fehlende Rechtshängigkeit oder fehlende Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, § 990 I BGB
- III. Nützliche Verwendungen
- IV. Rechtsfolge: Ersatz der Verwendungen
- I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung
- II. Fehlende Rechtshängigkeit oder fehlende Bösgläubigkeit hinsichtlich des fehlenden Rechts zum Besitz, § 990 I BGB
- III. Nützliche Verwendungen
 - Verwendungen, die die Sache verbessern (Werterhöhung)
 - keine Notwendigkeit der Verwendung
- IV. Rechtsfolge: Ersatz der Verwendungen
 - höchstens aber im Umfang des objektiven Wertes

Immobiliarsachenrecht

A. Übertragung und Belastung des Grundstücks

- I. Einigung gem. § 873 BGB
- II. Eintragung ins Grundbuch nach § 873 BGB
- III. Einigsein, vgl. § 873 II BGB
- IV. Berechtigung / Gutgläubigkeit

I. Einigung

- bezieht sich auf Übertragung / Belastung eines Grundstücks
- grds. Formfrei, außer in Fällen von § 925 II BGB
- II. Eintragung ins Grundbuch
 - Inhaltliche Deckung mit Einigung
- III. Einigsein
 - kein Widerruf bis zur Eintragung
- IV. Berechtigung
 - Eigentümer oder § 185 BGB
- V. Wenn keine Berechtigung: Gutgläubiger Erwerb nach § 892 BGB
 - 1. Vorliegen eines Verkehrsgeschäfts
 - 2. Veräußerer ist im Grundbuch als Rechteinhaber eingetragen
 - 3. Zulässiger Eintrag im Grundbuch
 - 4. Keine Kenntnis des Erwerbers von der Unrichtigkeit des Grundbucheintrags
 - 5. Kein Widerspruch im Grundbuch eingetragen
 - 6. Eintragung des zu erwerbenden Rechts im Grundbuch

B. Bewilligung der Vormerkung

- I. Bestehen eines sicherungsfähigen Anspruchs gem. § 833 I BGB
- II. Bewilligung der Vormerkung
 - 1. Einseitige Bewilligung gem. § 885 I BGB
 - 2. Einstweilige Verfügung nach § 885 I BGB
 - 3. Urteil gem. § 895 ZPO
- III. Berechtigung des Bewilligenden
- IV. Eintragung ins Grundbuch nach §§ 883, 885 BGB

I. Bestehen eines sicherungsfähigen Anspruchs gem. § 833 I BGB

- auch bedingte/künftige Ansprüche gem. § 883 I 2 BGB: Rechtsboden muss gelegt sein
- Akzessorietät der Vormerkung: Sie ist an den Anspruch gebunden!

II. Bewilligung

- Einseitige WE
- 1. Einseitige Bewilligung gem. § 885 I BGB
- 2. Einstweilige Verfügung nach § 885 I BGB
- 3. Urteil gem. § 895 ZPO

III. Berechtigung des Bewilligenden

- hilfsweise sonst nach obigem Schema gutgläubiger Erwerb

IV. Eintragung ins Grundbuch nach §§ 883, 885 BGB

C. Grundbuchberichtigungsanspruch

- I. Unrichtigkeit des Grundbuchs gem. § 894 BGB
- II. Anspruchsberechtigter als materiell Berechtigter
- III. Anspruchsverpflichteter als formell Berechtigter
- I. Unrichtigkeit des Grundbuchs gem. § 894 BGB
 - Auseinanderfallen von formeller und materieller Lage (hier also inzident prüfen)
- II. Anspruchsberechtigter als materiell Berechtigter
 - Recht ist nicht oder nicht richtig eingetragen
- III. Anspruchsverpflichteter als formell Berechtigter
 - fälschlicherweise ein Recht eingetragen

Daneben: § 812 I 1 BGB, die Grundbuchposition ist etwas Erlangtes; § 1004 BGB, Grundbucheintragung ist Störung im Eigentum

D. Bestellung einer Hypothek

- I. Bestehende Geldforderung §§ 1113 I, 1115 I BGB
- II. Einigung über Bestellung der Hypothek, §§ 1113, 873 BGB
- III. Ausstellung des Hypothekenbriefs § 116 I BGB / Ausschluss der Brieferteilung gem. § 1116 II BGB
- IV. Übergabe des Briefs gem. § 1117 I oder Vereinbarung gem. § 1117 II BGB
- V. Eintragung ins Grundbuch §§ 873 I, 1115 I BGB
- VI. Berechtigung / Gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB
- I. Bestehende Geldforderung §§ 1113 I, 1115 I BGB
 - Akzessorietät (§ 812 geht auch, h.M.)
- II. Einigung über Bestellung der Hypothek, §§ 1113, 873 BGB
 - normale Anforderungen
- III. Ausstellung des Hypothekenbriefs § 1116 I BGB / Ausschluss der Brieferteilung gem. § 1116 II BGB
 - Rechtsscheinträger
- IV. Übergabe des Briefs gem. § 1117 I oder Vereinbarung gem. § 1117 II BGB
 - Voraussetzungen von § 929 BGB greifen
- V. Eintragung ins Grundbuch §§ 873 I, 1115 I BGB
- VI. Berechtigung / Gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB

E. Bestellung einer Grundschuld

- I. Einigung über Bestellung § 873 I BGB
- II. Grundschuldbrieferstellung / Ausschluss über Erteilung §§ 1192 I, 1116 I/II BGB
- III. Übergabe des Grundschuldbriefs oder Vereinbarung gem. §§ 1192 I, 1117 I/II BGB
- IV. Eintragung ins Grundbuch §§ 1192 I, 1115 BGB
- V. Berechtigung / Gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB
- I. Einigung über Bestellung § 873 I BGB
 - Keine Akzessorietät, fundamental ggü. Hypothek
- II. Grundschuldbrieferstellung / Ausschluss über Erteilung §§ 1192 I, 1116 I/II BGB
- III. Übergabe des Grundschuldbriefs oder Vereinbarung gem. §§ 1192 I, 1117 I/II BGB
- IV. Eintragung ins Grundbuch §§ 1192 I, 1115 BGB
- V. Berechtigung / Gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB

F. Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus § 1147 BGB

- I. Anspruchssteller ist Inhaber eines Grundpfandrechts
- II. Anspruchsgegner ist Eigentümer des Grundstücks
- III. Fälligkeit bzw. Kündigung des Grundpfandrechts
- IV. Keine entgegenstehenden Einreden des Eigentümers
- I. Anspruchssteller ist Inhaber eines Grundpfandrechts
 - Hypothek / Grundschuld Inhaber (hier oft aufwendige inzidente Prüfungen)
- II. Anspruchsgegner ist Eigentümer des Grundstücks
- III. Fälligkeit bzw. Kündigung des Grundpfandrechts
- IV. Keine entgegenstehenden Einreden des Eigentümers

Deliktsrecht

A. § 823 I BGB

- I. Rechtsgutverletzung
- II. Handlung
- III. Kausalität
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Verschulden
- VI. Rechtsfolge

I. Rechtsgutverletzung

- geschützte Rechtsgüter:
 - o Leben, Körper und Gesundheit
 - o Freiheit
 - o Eigentum
 - o sonstige Rechte (ähnlich wie das einzige in § 823 I genannte Recht, § 903: z.B. Besitz, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)
 - o nicht: das Vermögen!

II. Handlung

- generell aktives Tun
- jedes menschliche Verhalten, welches der Bewusstseinskontrolle unterliegt
- auch Unterlassen kann als Handlung gewertet werden, Abgrenzung anders als im Strafrecht allerdings wegen Verkehrspflichten nicht relevant

III. Kausalität

- Zusammenspiel der folgenden Kausalitätsformeln:
 - o Äquivalenzformel: Handlung ist kausal, wenn Sie nicht hinweggedacht werden kann ohne, dass der Erfolg entfiele
 - Adäquanzformel: Handlung ist kausal, wenn mit Ihr gerechnet werden konnte und auch die Rechtsgutverletzung möglich erschien
 - O Schutzzweck der Norm, um normativ die Haftung zu beschränken (ansonsten zu viele Kausale Handlungen)

IV. Rechtswidrigkeit

- wird bei Vorliegen einer Rechtsgutverletzung indiziert
- entfällt sollte ein Rechtfertigungsgrund vorliegen (z.B. Notwehr, Notstand, Einwilligung etc.)

V. Verschulden

- Verschuldensfähigkeit muss vorliegen (§§ 827 f. BGB)
- Täter muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben
 - bei Vorsatz muss der T\u00e4ter den rechtswidrigen Erfolg voraussehen und zumindest billigend in Kauf nehmen
 - Fahrlässig handelt wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt

VI. Rechtsfolge

- Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB bzw. Schmerzensgeld unter den Voraussetzungen des § 253 BGB

B. § 823 II BGB

- I. Schutzgesetz
- II. Verletzung eines Schutzgesetzes
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Kausalität
- V. Verschulden
- VI. Rechtsfolge

I. Schutzgesetz

- Schutzgesetze sind Rechtsnormen (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen etc.)
- Schutzgesetze sind Handlungsgebote, d.h. sie ge- oder verbieten ein <u>bestimmtes</u> Verhalten
- Individualschutz Schutzgesetz soll den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines individuellen Rechtsguts schützen; nicht ausreichend der Schutz der Allgemeinheit und Reflexwirkung daraus – Auslegung im Einzelfall!
- z.B. Strafgesetze (§ 223 StGB, § 229 StGB, § 242 StGB etc.), StVO, ArbSchG

II. Verletzung eines Schutzgesetzes

- bei Strafgesetzen beispielsweise Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes

III. Rechtswidrigkeit

- identisch zu § 823 I BGB

IV. Kausalität

- identisch zu § 823 I BGB

V. Verschulden

- identisch zu § 823 I BGB

VI. Rechtsfolge

 Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB bzw. Schmerzensgeld unter den Voraussetzungen des § 253 BGB

C. § 826 BGB

- I. schädigende Handlung
- II. Vorsatz
- III. Sittenwidrigkeit der Handlung
- IV. Kausalität
- V. Rechtsfolge

I. Schädigende Handlung

- jeder Vermögensschaden genügt
- selbst nicht Vermögensschäden können Haftung begründen solange Sie im Rahmen der §§ 249 ff. BGB ersatzfähig sind

II. Verschulden

- direkter Vorsatz hins. Sittenwidrigkeit der Handlung

und

- mind. Eventualvorsatz hins. Schaden

III. Sittenwidrigkeit der Handlung

- guten Sitten: Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden
- vom Einzelfall abhängig
- Restriktive Auslegung erforderlich

IV. Kausalität

- identisch zu § 823 I BGB

V. Rechtsfolge

- Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

D. § 831 BGB

- I. Verrichtungsgehilfe
- II. unerlaubte Handlung des Gehilfen i.S.d. §§ 823 ff. BGB
- III. Rechtswidrigkeit und Verschulden des Gehilfen
- IV. Schaden
- V. Kausalität
- VI. in Ausführung der Verrichtung
- VII. Exkulpation des Geschäftsherrn gem. § 831 I S. 2 BGB
- VIII. Rechtsfolge

I. Verrichtungsgehilfe

- Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Interessenkreis tätig ist
- Unternehmer oder Organe von Gesellschaften (z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG) sind keine Verrichtungsgehilfen

II. unerlaubte Handlung des Gehilfen i.S.d. §§ 823 ff. BGB

- Vergleich zu § 823 I BGB

III. Rechtswidrigkeit und Verschulden des Gehilfen

Vergleich zu § 823 I BGB

IV. Schaden

- identisch zu § 823 I BGB

V. in Ausführung der Verrichtung

- sachlicher Zusammenhang zwischen Ausführung der Verrichtung und Schädigung
- spezifisches Risiko des Einsatzes von Verrichtungsgehilfen muss sich verwirklicht haben

VI. Kausalität

- Identisch zu § 823 I BGB

VII. Exkulpation des Geschäftsherrn

- Geschäftsherr kann sich gem. § 831 I S. 2 BGB von der Haftung entlasten
- pflichtgemäße Auswahl des Verrichtungsgehilfen
- ordnungsgemäße Anleitung
- funktionierende Vorrichtungen und Gerätschaften

VIII. Rechtsfolge

- Identisch zu § 823 I BGB

E. § 829 BGB

- I. Rechtsgutverletzung durch Verschuldensunfähigen
- II. Subsidiarität
- III. Billigkeit
- IV. Rechtsfolge

I. Rechtsgutverletzung durch Verschuldensunfähigen

1. Rechtsgutverletzung

- es muss Delikt nach §§ 823 ff. BGB erfüllt worden sein

2. Verschuldensunfähigkeit

- Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht notwendig
- klassischer Fall: Verschuldensunfähig i.S.d. § 827 I BGB

II. Subsidiarität

- Billigkeitshaftung ist subsidiär gegenüber § 823 BGB, daher keine Haftung, wenn Haftung gem. § 823 BGB besteht

III. Billigkeit

- wirtschaftliches Gefälle zwischen Schädiger und Geschädigtem notwendig
- am Einzelfall zu prüfen
- problematisch bei Versicherungen:
 - o unfreiwillige Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht) werden berücksichtigt
 - o freiwillige Versicherungen werden nur bei der Höhe der Haftung und nicht bei Haftung selbst berücksichtigt

IV. Rechtsfolge

 kein Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB bzw. Schmerzensgeld unter den Voraussetzungen des § 253 BGB, sondern billige Entschädigung, welche sich an diesem orientiert

F. §§ 833 BGB; 834 BGB

- I. Rechtsgutverletzung
- II. Verursachung durch ein Tier
- III. Anspruchsgegner
- IV. Exkulpation
- V. Schaden
- VI. Rechtsfolge
- I. Rechtsgutverletzung
- II. Verursachung durch ein Tier
 - 1. Kausalität
 - 2. Spezifische Tiergefahr
 - Verhalten des Tieres muss unberechenbar und selbstständig sein

III. Anspruchsgegner

- 1. § 833 BGB:
 - Halter des Tieres ist derjenige der Bestimmungsrecht über das Tier hat (i.d.R. Eigentümer/Besitzer)
- 2. § 834 BGB:
 - Person welcher für Halter die Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt

IV. Exkulpation

- erforderliche Sorgfalt angewandt, oder Schaden wäre auch bei erforderlicher Sorgfalt entstanden
- bei § 833 BGB zusätzlich: Haustier (Nutztiere, die dem Beruf, Erwerb oder Unterhalt dienen)
- V. Schaden
- VI. Rechtsfolge
 - Identisch zu § 823 I BGB

G. §§ 836 BGB; 837 BGB

- I. Rechtsgutverletzung
- II. Verursachung durch ein Gebäude oder Werk
- III. Anspruchsgegner
- IV. Exkulpation
- V. Schaden
- VI. Rechtsfolge

I. Rechtsgutverletzung

II. Verursachung durch ein Gebäude oder Werk

- Ablösung oder Werk
- Folge fehlerhafter Errichtung oder mangender Unterhaltung

III. Anspruchsgegner

1. § 836 BGB, wenn Gebäude/Werk und Grundstück identischen Eigentümer haben

- Beachte § 836 II BGB, wenn vorheriger Besitzer weniger als ein Jahr her ist

2. § 837 BGB, wenn Gebäude auf Grundstück eines anderem steht

IV. Exkulpation

- wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde

V. Schaden

VI. Rechtsfolge

- Identisch zu § 823 I BGB

Bereicherungsrecht

A. Leistungskondiktion

- I. Etwas erlangt
- II. durch Leistung eines anderen
- III. ohne rechtlichen Grund
- IV. keine Kondiktionssperre
 - 1. § 814 BGB
 - 2. § 817 S. 2 BGB
- V. Rechtsfolge

I. Etwas erlangt

- "etwas" ist jeder Gegenstand, der die Vermögenssituation des Empfängers verbessert (weite Auslegung)
- ob Schaden bereits anderweitig kompensiert wurde, ist egal
- z.B. Besitz an einer Sache, Forderung gegen einen Dritten etc.

II. durch Leistung eines anderen

- "Leistung" ist bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- z.B. Überweisung zur Begleichung einer Schuld, Übereignung zur Erfüllung einer Pflicht

III. Fälle

1. ohne rechtlichen Grund § 812 I S. 1 Var. 1 BGB

- kein Rechtsverhältnis welches die Leistung begründet

2. späterer Wegfall des Grundes § 812 I S. 2 Var. 1 BGB

- Anfechtung oder Aufhebung ex nunc

3. Zweckverfehlung § 812 I S. 2 Var. 2 BGB

- Zweck der Leistung wird verfehlt, gewollter Erfolg tritt nicht ein
- Zweck zur Zeit der Leistung bereits erreicht, also nicht mehr erreichbar

4. § 813 I S. 1 BGB

- Anspruchsteller leistet, aber ihm würde dauerhafte Einrede zusteht

5. § 817 S. 1 BGB

Verstoß gegen gute Sitten oder Gesetz

IV. keine Kondiktionssperre

1. § 814 BGB

- Leistender darf nicht gewusst haben, dass er nicht hätte leisten müssen
- Leistung entspricht sittlicher Anstandspflicht z.B. bei Unterhalt an Verschwägerte, denen kein Unterhalt zu leisten ist

2. § 817 S. 2 BGB

- Verstoß gegen gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder guten Sitten (§ 138 BGB)

V. Rechtsfolge

- Grundsatz: Herausgabe des Erlangten § 812 I S.1
- Nutzungen und Surrogate gem. § 818 I BGB

- Wertersatz gem. § 818 II BGB
- Entreicherung gem. § 818 III BGB: weder das erlangte noch dessen Wert spiegelt sich im Vermögen des Bereicherungsschuldners wider
 - o z.B. Zerstörung, Diebstahl oder Verschenkung des Erlangten
- verschärfte Bereicherungshaftung gem. §§ 818 IV, 819, 820 BGB

B. Nichtleistungskondiktion

- I. Etwas erlangt
- II. in sonstiger Weise
 - 1. Eingriffskondiktion
 - 2. Durchgriffskondiktion
- III. auf Kosten des Gläubigers
- IV. ohne rechtlichen Grund
- V. keine Kondiktionssperre
- VI. Rechtsfolge

I. Etwas erlangt

- Identisch zur Leistungskondiktion

II. Ohne Leistung eines anderen

1. Eingriffskondiktion

a) § 812 I S. 1 Var. 2 BGB

- Anspruchsgegner muss etwas in sonstiger Weise erlangt haben
- Vermögensverschiebung darf nicht auf Leistung an den Empfänger beruhen
- Bereicherung muss auf Kosten des Gläubigers erfolgen

b) § 816 I S. 1 BGB

- Anspruchsgegner muss etwas durch eine Verfügung erlangt haben
- Verfügung durch Nichtberechtigten
- Nichtberechtigter muss etwas erlangt haben (i.d.R. Geld) und ist zur Herausgabe verpflichtet

c) § 816 I S. 2 BGB

- vor allem Drei Personen Verhältnis
- Verfügung durch Nichtberechtigten (N)
- Anspruchsgegner (A) muss etwas durch eine unentgeltliche Verfügung von N erlangt haben
- A muss etwas erlangt haben und ist zur Herausgabe an Anspruchssteller verpflichtet

d) § 816 II BGB

- vor allem Drei Personen Verhältnis
- Verfügung eines Dritten an den Anspruchsgegner welcher nicht berechtigt ist
- Wirksamkeit der Verfügung gegenüber Anspruchssteller
- Anspruchsgegner ist zur Herausgabe an Anspruchssteller verpflichtet

2. Durchgriffskondiktion gem. § 822 BGB

- Gegner einer Kondiktion nach § 812 BGB ist gem. § 818 III BGB entreichert und kann daher nicht in Anspruch genommen werden
- Entreicherung erfolgt durch unentgeltliche Zuwendung an Dritten
- Dritter ist Anspruchsgegner zur Herausgabe der Sache verpflichtet

III. auf Kosten des Gläubigers

- Bereicherungsgegenstand bis zum Vorgang der Bereicherung in Vermögen des Gläubigers

IV. ohne rechtlichen Grund

V. keine Kondiktionssperre

- keine speziellen Ausschlussgründe, daher lediglich § 242 BGB und § 138 BGB

VI. Rechtsfolge

- Identisch zur Leistungskondiktion